

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Amt Schradenland
Bauamt
Großenhainer Straße 25
04932 Gröden

Bearb.: Herr Meinert
Gesch.-Z.: GL5.15-46145-504 0620/2023
Tel.: 0335 / 60676 9935
Fax: 0335 / 60676 9940
werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Per E-Mail an: al.richter@amt-schradenland.de

Frankfurt (Oder), 15.09.2023

Planung/Vorhaben: **Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“**
Vorentwurf vom Juli 2023 (Kronos Solar, Leipzig)

Gemeinde: **Merzdorf**
Kreis: **Elbe-Elster**
Region: **Lausitz-Spreewald**

Anfrage vom:
16.08.2023

Eingang am:
16.08.2023

Ihr Zeichen/Reg-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen |
| <input type="checkbox"/> | Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung |
| <input type="checkbox"/> | Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich |

Erläuterungen

Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung:

- Z 6.2 LEP HR: Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.
- Z 4.4.16 i. V. m. Z 4.4.17 TRP II: Vorrangflächen zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe und deren räumliche Festlegung

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam
GL 4 03046 Cottbus
GL 5 15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
Gulbener Straße 24
Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-60676-9932

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60676-9940

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

Gemäß der Festlegungskarte des LEP HR wird festgestellt, dass das Plangebiet östlich an den Freiraumverbund angrenzt. Unter Berücksichtigung der raumordnerischen Planunschärfe ist eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes nicht zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vorrangflächen des TRP II.

Im Norden des Plangebietes befinden sich kleine Bereiche im Hochwasserrisikogebiet HQ₁₀₀. Wir verweisen darauf, dass über die fachrechtlich ausgewiesenen Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebiete hinaus im BRP HV Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung festgelegt sind, die durch die Kommunen in ihren Bauleitplänen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (TRP II) vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33)
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) vom 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 (BGBl. I, Nr. 57 vom 25.08.2021)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Für die vorliegende Planungsabsicht relevante Grundsätze der Raumordnung wurden in die Begründung zum Vorentwurf integriert

Hinweise

- Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.
- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Meinert



Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
PF 10 07 44 03007 Cottbus

Internet: www.region-lausitz-spreewald.de
e-mail: poststelle@region-lausitz-spreewald.de

Kronos Solar Projects GmbH
Büro Leipzig
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

Bearbeiter: Herr Lochmann

Hausanschluss: - 13

Unser Zeichen: 6n/ec_841_2023

Cottbus, 18.09.2023

In der Beantwortung unseres Schreibens wird um die
Angabe unseres Aktenzeichens gebeten.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

hier: Ihr Schreiben vom 16.08.2023 per Mail

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde: Merzdorf
Amt: Schradenland
Landkreis: Elbe-Elster
Planbezeichnung: Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)“ Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50
- Aufstellungsbeschluss des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ vom 19.12.2022

Vorsitzender: Landrat Stephan Loge, Landkreis Dahme-Spreewald
Stellvertreter: Landrat Siegurd Heinze, Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Stellvertreter: Oberbürgermeister Tobias Schick, Stadt Cottbus
Leiter RPS: Carsten Maluszczak

Tel: (03 55) 49 49 77-0
Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße
BLZ: 180 500 00
Konto: 3205 100 165
IBAN: DE90180500003205100165
BIC: WELADED1CBN

- keine Einwendungen*
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit (Beachtungspflicht rechtskräftiger Regionalpläne)*
- Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen*
- Hinweise*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt auf Flächen mit einer Bodengüte (Ackerzahl > 25), die aus Sicht der Regionalplanung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht in Anspruch genommen werden sollten, solange noch entsprechende Alternativstandorte zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus zeichnet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Flurstücke 39 – 45 und 139 durch das Vorhandensein von Kriterien für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft aus. Bei entsprechender Planreife würde diese Planungskategorie der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen



C. Matuszczak
Leiter der Regionalen Planungsstelle

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Kronos Solar Projekts GmbH
Büro Leipzig
Frau Lenuzza (M.Sc.)
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

per E-Mail: bauleitplanung@kronos-solar.de
FRIEDERIKE.LENUZZA@KRONOS-SOLAR.COM

Bereich

Amt für Strukturentwicklung und Kultur
SG Kreisentwicklung
Unsere Zeichen
61 08 02 336/ 198-2023
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort

Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg

Ansprechpartner/in

Steffen Voigt

Telefon, Fax

03535 46-2674 / 03535 46-9111

E-Mail

toeb@lkee.de

Datum

13. September 2023

Benachrichtigung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden über die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ der Gemeinde Merzdorf - Vorentwurf Stand Juli 2023
Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Lenuzza,

mit E-Mail vom 16. August 2023 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 20. September 2023
Das Vorhaben erläutern Sie wie folgt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Merzdorf hat in ihrer Sitzung am 27.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Merzdorf“, Geltungsbereich: Flurstücke 39 (tlw.), 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 (tlw.), 47 (tlw.), 48, 49, 50, 51, 52 (tlw.), 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 (tlw.), 121 und 139 der Flur 8 in der Gemarkung Merzdorf, beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im Normalverfahren mit erforderlicher Umweltprüfung aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss für die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans wird im August 2023 gefasst. Danach erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes des Bauleitplanes mit Begründung wird nach Bekanntmachung im Amtsblatt im September 2023 erfolgen.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt
11. Bereich Straßenbenutzung im Gebäudemanagement (Kreisstraßen)
12. Bereich Radwege im Bereich Straßenbenutzung im Gebäudemanagement (Kreisstraßen)
Amt für Strukturentwicklung und Kultur

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4/5
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Juri-Gagarin-Str. 17
03046 Cottbus.

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Bebauungsplanunterlagen werden grundsätzlich keine Einwände bzw. Bedenken vorgetragen. Der Umfang der nachfolgenden Hinweise ist nur der Komplexität der Planungsaufgabe geschuldet und soll nicht die Planungsqualität der vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfsfassung in Frage stellen!

Es werden jedoch verschiedene Hinweise zu den Planunterlagen benannt, die im weiteren Planungsprozess zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Im Sinne der Zweckbestimmung des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wird grundsätzlich darauf verwiesen, dass eine qualifizierte immissionsschutzrechtliche Auseinandersetzung (hier: Konfliktpfad „Blendwirkung“) für die anstehende Verkehrsfläche der K6204/Elsterwerdaer Straße (bspw. Vermeidung von Absolutblendung der jeweiligen Verkehrsteilnehmern) und der südlich anstehende Siedlungsfläche (hier: Wohnhaus „Elsterwerdaer Straße 41“, Merzdorf mit Abstand zur Südspitze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes von 230 m statt 330 m!) notwendig wird. Dabei ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und dem vollständigen Ausschöpfen des Festsetzungskataloges des BPL (u.a. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, sonstige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) für den „ungünstigsten Planfall“ zu erörtern, das beim Vollzug des Bebauungsplanes den Planungsgrundsätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB entsprochen wird. Da der Bebauungsplan in Form eines Angebotsbebauungsplanes aufgestellt wird, kann die Auswirkungsanalyse nicht vorhaben- bzw. objektbezogen erfolgen.
Es wird in diesem Zusammenhang allgemein angemerkt, dass die Wirkung von Bepflanzungsmaßnahmen als Sichtschutzmaßnahme vom Wuchsverhalten bzw. von der Wuchsdauer der Pflanzware abhängig ist (bspw. erfolgt Bepflanzung in der Regel nach Fertigstellung des Solarparks, sodass Nutzungsaufnahme nicht mit „Schutzwirkung“ der Bepflanzung korrespondiert) und jahreszeitlich schwankt (belaubter und unbelaubter Zustand), sodass eine Blendwirkung auf Grund von festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Es empfiehlt sich, entsprechende Vermeidungs- und Konfliktminimierungsmaßnahmen –unter Berücksichtigung der Ermächtigungsgrundlagen des BauGB (u.a. bodenrechtlicher Bezug von Maßnahmen) – im Bebauungsplan festzusetzen oder über einen städtebaulichen Vertrag rechtlich zu sichern. Die Auseinandersetzung mit der anlagebedingt zu erwartenden Blendwirkung von PV-Anlagen ist grundsätzlich abwägungsrelevant!
2. Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung stellt auf das natürliche Geländeniveau ab, wobei in der Planzeichnung kein nachvollziehbares Höhenraster dargestellt wird. Es wird jedoch empfohlen, die Höhenfestsetzung zu den geplanten baulichen Anlagen im Sinne des Bestimmtheitsgebots von Rechtsnormen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.02.2017 – 7 D 71/15.NE) auf absolute Höhen gemäß dem Deutschen Höhenhauptnetz 2016 abzustellen, wobei die Höhenentwicklung in einzelnen Bereichen ggf. auch durch Höhenzonierung gesteuert werden könnte.
3. Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird grundsätzlich angemerkt, dass im Regelfall die im (Angebots-)Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl das zulässige Höchstmaß der Versiegelung im überplanten Baugebiet beschreibt (Bezugsfläche: Baugrundstück lt. § 19 Abs. 1 BauNVO, aber nicht Baugebietsfläche). Wenn in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dann ein (baubedingt) geringerer Versiegelungsgrad gegenüber der festgesetzten Grundflächenzahl bilanziert wird (bspw. 5 %-Regelung), dann muss dieser auch verbindlich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes hergeleitet werden können (d.h. es sind einschränkende Festsetzungen zur maximal zulässigen Bodenversiegelung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und/oder zur Mindesthöhe von PV-Anlagen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ermächtigungsgrundlagen des § 9 BauGB erforderlich). Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung kann dann ein eingeschränktes naturschutzrechtliches Kompensationsvolumen für die (gegenüber der zulässigen GRZ reduzierten) Bodenversiegelung hergeleitet werden. Die Festsetzung einer Ständerbauweise, wie in der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.2 vorgesehen, ist im Angebotsbebauungsplan grundsätzlich unzulässig. Auch der Verweis auf eine ggf. beim Vorhaben angewendete „Ständerbauweise“ der geplanten Photovoltaikanlagen in der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan begründet in einem Angebotsbebauungsplan grundsätzlich noch keinen geringeren Bodenversiegelungsgrad (Festsetzung des „Bautyps“ nur bei vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich, wenn „Ständer“-Bauform bspw. verbindlicher Teil des Vorhaben- und Erschließungsplans zum Durchführungsvertrag ist)! Die Anerkennung des naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisses liegt dann im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster.

Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass bei der Grundflächenermittlung im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO sämtliche Zufahrts- und Bewegungsflächen angerechnet werden müssen, um den Aspekten des Bodenschutzes (v.a. Verringerung des Versiegelungsgrades zur Erhaltung der natürlichen Funktionen des Bodens) zu entsprechen. Dies ist insbesondere bei der Bewertung der inneren Erschließung (unbefestigte, ganzjährig befahrbare Flächen) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der vegetative Bewuchs der Bewegungsflächen für den Brandschutz in der Regel kurz zu halten sind, was bspw. auch als Widerspruch zur Festsetzung von „Extensivgrünland/Blühwiese“ (vgl. textliche Festsetzung 3.2.1) gewertet werden könnte!

4. Es wird angeregt, die Sicherung der wasserführenden Gräben und Bestandsbäume (bspw. entlang der Kreisstraße K6204) auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu prüfen in Verbindung mit der Festsetzung der (pauschalen) Schutzabstands- und Bewirtschaftungsflächen. Die festgesetzte private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB wird in der Planzeichenerklärung weder hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung abschließend definiert, noch erfolgt eine weitergehende Auseinandersetzung in den textlichen Festsetzungen. Sie kann auch nicht mit Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gleichgesetzt werden.
5. Es empfiehlt sich, die Maßnahme M1 auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen, da diese Maßnahme dann mit der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsregelung verrechnet werden kann.
6. Sofern für die jeweiligen Baugebietsteile ein Ein- und Ausfahrtbereich festgesetzt wird, ist dessen Maximalbreite im Sinne des Bestimmtheitsgebotes von Rechtsnormen festzusetzen. Im Umkehrschluss bedingt diese Festsetzung, dass von den übrigen, angrenzenden Nachbargrundstücken keine Zufahrt auf die Bauflächen des geplanten Solarparks erfolgen dürfen. Die Überfahrbarkeit und Bebaubarkeit (bspw. Einfriedungen) von sonstigen Flächen (bspw. §§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a und b BauGB) sollte ergänzend textlich geregelt werden.
7. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende (natur- und wasserschutzrechtliche) Schutzgebietskulissen sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen (vgl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster auf Flst. 40, Flur 8, Gemarkung Merzdorf), da sie konkurrierende Belange gegenüber der Bauflächenausweisung darstellen können (ÜSG = Bautabuzone, d.h. Entwurfsanpassung erforderlich).
8. Soweit die Linienführung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keinen vorhandenen Katastergrenzen folgt (bspw. Katastergrenzen des Flst. 47), sollte in die Planzeichnung eine entsprechende Bemaßung dieser Linienführung (ggf. auch Koordinatenpunkte) zur Nachvollziehbarkeit ihres räumlichen Umgriffs aufgenommen werden. Gleiches gilt auch für zeichnerische Festsetzungen, deren Linienverlauf in der Planzeichnung verbindlichen Charakter besitzen und deren standörtliche Lage im späteren Planvollzug eindeutig bzw. flächenscharf entnommen werden muss.
9. Es sollte in der Planzeichnung und der damit in Verbindung stehenden städtebaulichen Begründung des Bebauungsplanes klargestellt werden, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Merzdorf“ aus drei, voneinander getrennten Teilflächen besteht.
10. Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG könnten auf der Planurkunde des vBPL - redaktionell deutlich abgesetzt vom Festsetzungskatalog - als Hinweise benannt werden, um gezielt auf die Bedingungen des Planvollzugs einzugehen.

11. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung des Bebauungsplanes gemäß § 2a BauGB ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben.
12. Es wird darauf hingewiesen, dass die in Kapitel 4.3.4 der städtebaulichen Begründung erläuterte „Bauweise“ nicht mit der Definition der „Bauweise“ gemäß § 22 BauNVO gleichgesetzt werden kann.
13. Die in der städtebaulichen Begründung benannten Abstandsflächen zwischen den einzelnen Modulreihen sind in Bebauungsplan nicht festgesetzt und ggf. besteht hierzu auch keine bauplanungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage.
14. Zur baulichen Realisierung der geplanten PV-Anlagen im Sonstigen Sondergebiet wird allgemein angemerkt, dass für die GRZ-Berechnung der Grundstücksbegriff im bauplanungsrechtlichen Sinn maßgeblich ist (u.a. „Buchgrundstücke“). Deshalb kann bspw. die Zusammenlegung mehrerer Buchgrundstücke verschiedener Eigentümer zu einer „städtebaulichen Einheit“ durch Vereinigungsbaulast (BbgBO) nicht für die Ermittlung des durchschnittlichen Maßes der baulichen Nutzung anerkannt werden. (Fickert/Fieseler: Baunutzungsverordnung Kommentar, 13. Auflage, 2019, S. 1306 ff. sowie BVerwG, Urteil vom 14.2.1991 – 4 C 51.87)
Die festgesetzte GRZ regelt zudem immer (buch-)grundstücksbezogen, nicht baugebietsbezogen (textliche Festsetzung 2.1, Satz 2 fehlt Ermächtigungsgrundlage aus BauGB bzw. BauNVO)! Bei der GRZ-Ermittlung sind die Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1-3 BauNVO (u.a. gewerblich genutzte Unterhaltungswege) zu berücksichtigen. Im Baugenehmigungsverfahren muss abschließend auch die gesicherte Erschließung sämtlicher in Anspruch genommenen (Buch-)Grundstücksflächen nachgewiesen werden.
15. Der Bebauungsplan ist – soweit er nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist – genehmigungspflichtig im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB. Bei der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Elbe-Elster ist ein entsprechender Genehmigungsantrag nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zu stellen (u.a. Antragsschreiben mit Verfahrensakte und Ausfertigung des Bebauungsplanes).

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) äußert sich wie folgt:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 16.08.2023 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Die Errichtung des o. g. Solarparks ist im Außenbereich, östlich der Ortschaft Wainsdorf und nördlich des Ortes Merzdorf, geplant.

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken. Der Solarpark ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht

berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2023U00314, Bearbeiter: Herr Keil, Tel. 035341 97-7614) äußert sich wie folgt:

Die Abstandsfläche des Bauvorhabens zur angrenzenden Kreisstraße ist gemäß § 24 Brandenburgisches Straßengesetz zu beachten.

Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Für die Änderung bestehender Zufahrten, für Markierungen und Arbeiten längs der Kreisstraße ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers, hier dem Landkreis Elbe-Elster, Gebäudemanagement einzuholen. Die Straßenbaubehörde kann dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt und des Zugangs Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen zu erwarten. Bei Inanspruchnahme von Straßenraum sind die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Az.: 63-31148-23-123, Bearbeiter: Herr Prach, Telefon: 03535 46-9321) gibt folgende Stellungnahme ab:

Auskunftspflicht nach § 4 Abs. 1 BauGB

Danach sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern.

Hinweis:

Der Träger der Bauleitplanung ist in den Bereichen, in denen der unteren Naturschutzbehörde keine Informationen vorliegen, nicht von der Pflicht befreit, die einschlägigen Untersuchungen selbstständig durchzuführen.

Eingriffsregelung

Der Begründung konnte entnommen werden, dass **die Ergebnisse der Bilanzierung zum Entwurf in den Umweltbericht eingestellt und die Maßnahmen entsprechend berücksichtigt werden.**

Umweltbericht

Dem 20195-23/ 198-23 Amt Schradenland, Gemeinde Merzdorf, Bebauungsplan "Solarpark Merzdorf", Vorentwurf Stand Juli 2023 - August 2023, fehlt es an einem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB, in dem die Ergebnisse aus der Eingriffsregelung dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der FFH-Vorprüfung dargestellt und bewertet werden.

Der Umweltbericht ist bindend für den Vorhabenträger und Betreiber des Solarparks.

Der Umweltbericht gibt eine hinreichende Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen in der Bauleitplanung und soll dabei vernünftige Planungsalternativen anbieten. Im Umweltbericht sind auch Informationen über für das Plangebiet relevante, förmlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes darzustellen.

Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument, dem die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange entnehmen können, wie die Gemeinde die Umweltprüfung durchgeführt hat. Insbesondere der zu einem Bebauungsplan erarbeitete Umweltbericht besitzt aufgrund der konkreten Festsetzungen zu einzelnen Grundstücken erhebliche Relevanz für Dritte. Daher muss er Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der getroffenen Festsetzungen eines Bebauungsplans betroffen sein können.

Der Begründung konnte entnommen werden, dass **der Umweltbericht zum Entwurf erarbeitet wird.**

Landschaftsplanung

Die wirksamen übergeordneten Fachplanungen wurden in der Begründung zum Vorentwurf teilweise berücksichtigt. Die Ausführungen zum Landschaftsrahmenplan des Landkreis Elbe-Elster (LRP, Stand 1997) bzw. zur Biotopverbundplanung des Landkreis Elbe-Elster (Stand 2010), als Fortschreibung des LRP, können nicht als umfassend genug bewertet werden (Kronos Solar, S. 18, Begründung zum Vorentwurf, Stand Juli 2023).

Der Vorhabensbereich stellt Maßnahmen-/Entwicklungsflächen des Biotopverbundes im Landkreis Elbe-Elster dar. Es handelt sich hierbei um einen Teilbereich innerhalb eines „unzerschnittenen verkehrsarmen Raum[es] > 100 km² mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund“ und dem Ziel des „Erhalt[s] der Unzerschnittenheit“. Zudem wird die geplante PV-Anlage von ausgedehnten Bestandsflächen des Biotopverbundes umgeben.

Im Umweltbericht sind demnach potenzielle Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die **Belange der Biotopverbundplanung** zu betrachten und entsprechend zu bewerten.

Die Aussage „da das Plangebiet nicht in den Schutzgebieten liegt, sondern lediglich angrenzt, [...] wird somit davon ausgegangen, dass kein Konflikt vorliegt und die Schutz- und Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.“ (Kronos Solar, S. 17, Begründung zum Vorentwurf, Stand Juli 2023) ist pauschalisiert und nicht ausreichend, dass eine eingehende Prüfung sich erübrigen würde. Somit sind

vorhabenbedingt negative Auswirkungen auf das angrenzende **FFH-Gebiet „Untere Pulsnitzniederung“** zu betrachten und zu bewerten. Hierfür ist ggf. eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

Primär gilt es, unbebaute Flächen frei zu halten. Diesem Grundsatz wird hier nicht entsprochen. Die geplante PV-Anlage würde zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes innerhalb der Schradenniederung und der Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche führen. Daher ergehen folgende Hinweise für die weitere Planung:

1. Für eine **naturnahe Ausgestaltung** der Anlage wird eine Flächenüberstellung von maximal 40 % empfohlen, um u.a. Brutmöglichkeiten für Offenlandarten zwischen den Modulreihen sowie ausreichend besonnte Flächen für Wirbellose und die Herpetofauna zu schaffen. Eine Überbauung mit Modultischen von z. B. 70 % führt dagegen zur Minimierung potenziell geeigneter Lebensstätten und zur Beeinträchtigung der flächigen hin zu einer abschnittsweise konzentrierten Versickerung.¹ Ein **Abstand zwischen den Modulreihen** von 3,5 m sollte dabei auf keinen Fall unterschritten werden. Ein Abstand von 5 m und mehr ist wünschenswert und ermöglicht zudem den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen (Arbeitsbreite ca. 6 m).² Die angegebene maximale Grundflächenzahl von 0,80 (S. 23, Kronos Solar, 2023) ist demnach deutlich zu reduzieren, um den benannten positiven Effekt auf die Schutzgüter Boden, Flora, Fauna und Biologische Vielfalt auch realistisch zu erreichen.
2. Um optische Beeinträchtigungen wie Blendwirkungen auf Tierarten, Erholungssuchende und Anwohner zu minimieren, ist die Fläche vollständig mit einer **umlaufenden Hecke** aus gebietsheimischen Sträuchern zu umstellen bzw. Lücken im vorhandenen Straßenbegleitgrün durch gezielte Anpflanzungen zu schließen. Damit können die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild lokal begrenzt werden.
1. Um die Anflugwahrscheinlichkeit und damit das Verletzungsrisiko für Vogelindividuen zu minimieren, ist die **Einzäunung** der Anlage gut sichtbar zu **verblenden**. Die Wahrscheinlichkeit von Vogelschlag ist an nicht sichtbaren Zäunen stark erhöht. Nach ausreichender Wuchshöhe der umlaufenden Hecke ist die Verblendung des Zaunes zu entfernen, um eine optische Anpassung in das Landschaftsbild zu erreichen und visuelle Beeinträchtigungen zu minimieren. Des Weiteren sollte die Zäunung des Geländes eine Bodenfreiheit von 10-15 cm und das Vorhandensein von Kleintierdurchlässen gewährleisten.
2. Insgesamt ist das **Mähen** oder die **Beweidung** der Fläche in extensiver Weise vorzunehmen, mit einer mindestens 8-wöchigen Pause zwischen den Nutzungsintervallen. Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen, um insbesondere Wirbellosen die Abwanderung in noch nicht gemähte Bereiche zu ermöglichen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Hierbei ist hervorzuheben, dass die **Entstehung von Scherrasen** durch dauerhaft niedrigen Bewuchs zwingend zu **vermeiden** ist. Damit eine Beweidung perspektivisch durchgeführt werden kann, ist auf eine **verbissichere Verkabelung** zu achten.

¹ Demuth, B., Maack, A. & Schumacher, J. (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6. Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Hrsg.: Heiland, S., Berlin 2019, S. 30.

² Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität – Berlin, 2019.

3. Ab einer Länge von 500 m ist die zerschneidende Wirkung und die Barrierefunktion auf umliegende Biotope stark ausgeprägt, weshalb ein **Wanderkorridor** als Querungshilfe einzuplanen ist.³

Da der hier geplante Solarpark sowohl in der Länge als auch in der Breite den Richtwert von 500 m deutlich übersteigt, ist die Anlage von Wanderkorridoren vorzunehmen. Diese sollten eine Breite von 50 m nicht unterschreiten und naturnah gestaltet sein.

Für die Festlegung eines geeigneten Verlaufs der Wanderkorridore sind Wildwechsel, jagdliche Einrichtungen, Kirtungen sowie bestehende Zäune plausibel darzustellen. Neben den Wildwechseln von Rot-, Schwarz- und Rehwild sind auch mögliche Wanderbewegungen des Wolfes zu betrachten. Des Weiteren ist die dauerhafte Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den Waldgebieten im Süden und den Schutzgebieten der „Unteren Pulsnitzniederung“ im Osten zu gewährleisten.

Generell wird die Anlage in ihrer dargestellten Ausdehnung und Ausgestaltung aus landschaftsplanerischer Sicht abgelehnt, da es einen erheblichen Zerschneidungseffekt innerhalb eines unzerschnittenen und verkehrsarmen Raumes hervorrufen und das Landschaftsbild maßgeblich beeinträchtigen würde sowie zum Verlust potenzieller Rastplätze für Zug- und Rastvögel führt. Des Weiteren konnte die Beeinträchtigung faunistischer Wanderbewegungen in der vorliegenden Planung nicht hinlänglich ausgeschlossen werden. Trotz dem die Anlage lediglich eine Randlage zum ausgewiesenen Freiverbund aufweist, läuft deren Errichtung dennoch den Zielen und Maßnahmen des Biotopverbundes des Landkreises Elbe-Elster entgegen.

Artenschutz

³ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND): Wildtierkorridor – Ein Leitfaden zur Umsetzung des Wald-Biotopverbundes – Stuttgart. & Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA).

1. Allgemeiner Hinweis:

Eine ausführliche Bewertung der Belange des Biotop- und Artenschutzes kann erst nach Vorlage des Umweltberichts sowie des dazugehörigen Artenschutzfachbeitrag erfolgen. In den derzeit vorliegenden Unterlagen (Stand 31.07.2023) fehlen Angaben zum kartierten Arteninventar sowie zu den festgestellten Biotoptypen im Plangebiet. Entsprechend der Begründung (Stand 31.07.2023) sollen die fehlenden Kartierungen noch durchgeführt werden und in einem Umweltbericht zusammengefasst werden.

2. Zur Solarparkgestaltung

2.1 Umzäunung

Aus den Antragsunterlagen (Stand 31.07.2023) geht hervor, dass die Fläche von einem Zaun umgeben werden soll, welcher 10cm Freiraum über den Boden zwecks Zugänglichkeit für Kleinsäuger vorweist. Der gewählte Freiraum für die Zugänglichkeit wird als zu gering angesehen um eine optimale Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Laufvögel und Niederwil bieten zu können. Dahingehend sollte der Mindestabstand zum Boden 15-20cm betragen.¹ Dies ist in den Planungsunterlagen anzupassen. Die Anpassung des Abstands zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche ist in der Begründung, im Umweltbericht sowie in der Planzeichnung anzupassen.

Bei Anwendung einer Beweidung auf dem Solarstandort empfiehlt sich als Schutz vor Prädatoren die Errichtung eines zweiten Weidezauns, welcher die Weidefläche abgrenzt.

2.2. Wanderkorridore

Der in den Planungsunterlagen (Stand 31.07.2023) dargestellte Solarpark weist eine Länge über 500m auf. Durch die Lage des Parks sowie der umliegenden Gebietskulisse ist von einer regelmäßigen Wildtierquerung auszugehen. Damit die zerschneidende Wirkung sowie die Barrierefunktion auf die umliegenden Biotope größtmöglich gemindert wird, sind Wanderkorridore als Querungshilfen einzuplanen.¹ Dazu kann z.B. die Solarfläche in mehrere Teilbereiche unterteilt werden, zwischen denen dann die Korridore hergestellt werden. Die Korridore sollten mindestens 20m breit sein und naturnah gestaltet werden (Blühstreifen/Gehölze in den Randbereichen)¹. Die Herstellung von Wanderkorridoren ist in der Begründung, im Umweltbericht sowie in der Planzeichnung aufzuführen.

2.3 Reihenabstand

In den eingereichten Unterlagen (Stand 31.07.2023) ist zwischen den Solarmodulreihen ein Abstand von mindestens 2,00m eingeplant. Dieser Abstand wird hinsichtlich der geplanten Entwicklung einer extensiven Grünlandfläche im Solarpark als zu gering angesehen. Gemäß dem aus der Fachliteratur gängigen Standard, darf bei naturverträglichen Anlagen ein Abstand von 3,5m zwischen den Modulreihen nicht unterschritten werden¹. Erstrebenswert sind Abstände über 5m zwischen den Reihen, damit durch ausreichend Lichteinfall eine gute Vegetationsentwicklung garantiert werden kann.¹ Die Anpassung der Abstände zwischen den Modulreihen ist in der Begründung, im Umweltbericht sowie in der Planzeichnung anzupassen.

2.4 Errichtung von Löschwasserteichen oder Zisternen

Aus den Planungsunterlagen (Stand 31.07.2023) geht die mögliche Errichtung von Löschwasserteichen

¹ Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) stimmt dem Vorhaben unter Beachtung der folgenden Auflage zu:

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst teilweise festgesetzte Überschwemmungsgebiete (Flurstück 40 und 139). Die betroffenen Gebiete der Flurstücke müssen im neu aufzustellenden B-Plan ausgegliedert werden.

Hinweis:

Im Bereich des vorgesehenen Bebauungsplans grenzen bzw. durchlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung den Standort. Der Abstand zu Gräben (5 m Breite zur Uferlinie) gemäß § 87 BbgWG ist einzuhalten.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Laske, Tel. 03535 46-2613) teilt Folgendes mit:

Der „Solarpark Merzdorf“ zur Errichtung einer Photovoltaikanlage soll auf einer bislang als Acker genutzten landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden. Die Bodenwertzahlen auf diesen Schlägen betragen zwischen 31 und 41 Bodenpunkten, die für unsere Region als ertragsreich einzuschätzen sind. Die Flächen werden von der Schradenfrucht GmbH und der Porky Schweinezucht GmbH bewirtschaftet, die hierfür auch EU-Agrarförderung beantragen.

Die Zweckbestimmung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zielt darauf ab, Produkte für die menschliche und tierische Ernährung zu erzeugen und nicht, um Energie zu gewinnen. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind ein stetig knapper werdendes Gut. Das Problem ist, dass den aktiv wirtschaftenden Betrieben Flächen entzogen werden, worauf sie, aufgrund ihrer Wirtschaftsweise, angewiesen sind. Gerade tierhaltende Betriebe verlieren durch die Flächenbindung so ihre Existenzgrundlage.

Auf die Handlungsempfehlung vom 19. März 2021 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bezüglich der Flächenwahl wird verwiesen, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw.
- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.
- Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugelände soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert

sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.

- Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.

Durch die entstehenden Probleme durch normale PV-Anlagen, rät es sich auf Agri-PV Anlagen umzusteigen, da Agri-PV die Flächeneffizienz steigern und ebenfalls den Ausbau der PV-Leistung bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft oder in Verbindung mit der Schaffung artenreicher Biotop ermöglichen. Das Nutzungskonzept muss sich dabei nach der vorgeschriebenen DIN SPEC 91434 richten.

Auch wird in der Handlungsempfehlung auf Agro-Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen, als bevorzugte Sonderformen der Gestaltung der Anlagen und folgendes ausgeführt:

Als Agro- Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden hier Anlagen verstanden, die eine parallele Fortführung wertschöpfungssträchtiger landwirtschaftlicher Nutzungsoptionen (Mehrfachnutzungs-konzepte) ermöglichen. Dabei werden die Anlagen in Linienstrukturen angelegt, so dass sich Flächen zur Energiegewinnung und Flächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abwechseln. Dies ist eine Sonderform von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Insbesondere bei steigender Bodenqualität sollten solche Konzepte angestrebt werden. Damit kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion verringert werden.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Sachgebiet Landwirtschaft) betrachtet den Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ für den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Merzdorf, aufgrund des großflächigen Verlustes der ertragreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen, als kritisch.

Aufgrund des aktuellen technischen Fortschritts, in Bezug auf Agri-PV Anlagen, kann dem vorzuliegenden Bebauungsplan Stand Juli 2023 nicht zugestimmt werden.

Anlass moderner Agri-PV Anlagen sind die Verringerung der Konkurrenz der landwirtschaftlichen genutzten Fläche zwischen Energiegewinnung und landwirtschaftlicher Produktion. Die einseitige Rücksichtnahme der Energiegewinnung, ohne die für unsere Region wichtige landwirtschaftliche Erzeugung (primärer Wirtschaftssektor), ist im Rahmen der ökonomischen (Verlust von Produktionsfläche), ökologischen (Ausbreitung gefährlicher Neophyten) und sozialen (Wegfall von landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen) Aspekte als nicht nachhaltig anzusehen.

Der Ausbau dieser Flächen als Agri-PV Anlagen, also eine Doppelnutzung, wäre zu befürworten.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erklärt:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Drösig, Tel. 035 35 46 - 4505) teilt mit:

1. Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 24 m³/h (400 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).

| | |
|------------------|---|
| Termin: | Fertigstellung |
| Rechtsgrundlage: | BbgBO 2022 § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1 |

im Rahmen eine Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die ich Ihnen hiermit mitteile:

2. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)

| | |
|------------------|-----------------|
| Termin: | Fertigstellung |
| Rechtsgrundlage: | BbgBO 2022 § 14 |

3. Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

| | |
|------------------|------------------------------|
| Termin: | vor Erteilung Baugenehmigung |
| Rechtsgrundlage: | BbgBO 2022 § 5 |

4. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerwehrschrüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.
Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14

5. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.
Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14

6. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten.
Termin: kein
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14

Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Der **Bereich Straßenbenutzung im Gebäudemanagement** (Bearbeiter: Herr Wild, Telefon: 03535 46-1305) erklärt:

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände. Auf die Einschränkungen durch § 24 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz wird hingewiesen. Demzufolge sind ein Mindestabstand von 20 m zum äußersten Rand der Fahrbahn einzuhalten. Da die Kreisstraße 6204 in diesem Bereich als unbefestigte Straße ausgebildet ist, gilt der äußerste Rand der als Fahrbahn genutzten Fläche als Fahrbahnrand im Sinne des genannten § 24.

Baumaßnahmen an der Straße, wie Kabelverlegung oder Neuanlage bzw. Änderung von Zufahrten sind gesondert zu beantragen.

Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Klaus Oelschläger
Sachgebietsleiter



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Kronos Solar Projects GmbH
Bauleitplanung
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

Bearb.: Herr Tzschichholz
Gesch.-Z.: 74.21.42-27-741
Telefon: 0355 / 48 640 - 337
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 4. September 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“, Gemeinde Merzdorf

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 16. August 2023 - Lenuzza

Anhørungsfrist: 20. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bodengeologie:

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) und innerhalb des Vorhabengebietes sehr mächtige Erd- und Mulmniedermoore (siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten>).

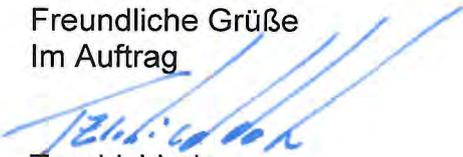
Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

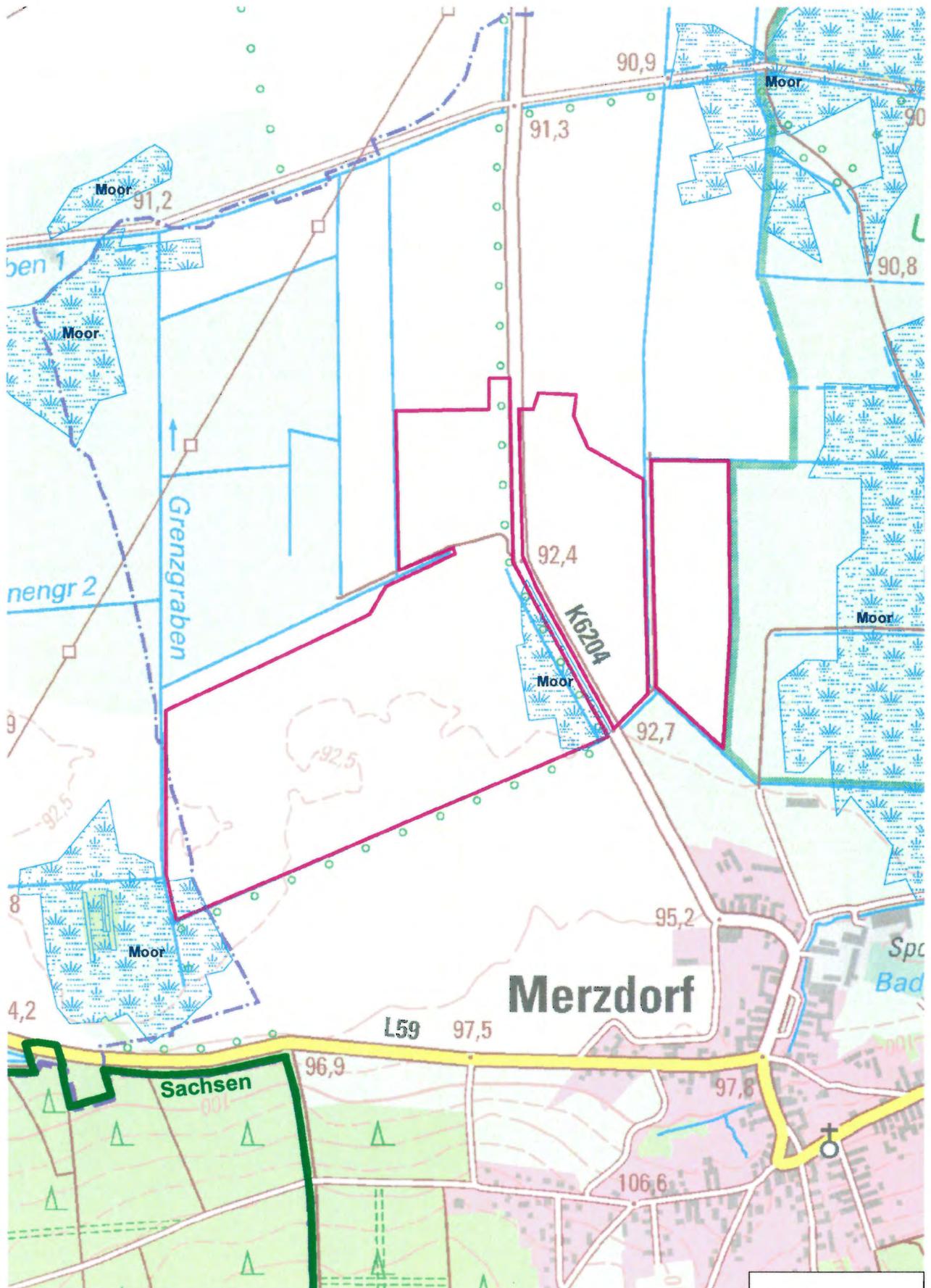
Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologie-datengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Tzschichholz

Anlage: 1 Übersichtskarte



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

Maßstab: 1:10.000

Stand: August 2023

Legende

- Planungsfläche
- Moore
- Landesgrenze



LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Juri-Gagarin-Straße 17 | D-03046 Cottbus

Kronos Solar Projects GmbH
Bauleitplanung
Großer Brockhaus 1

04103 Leipzig

Außenstelle Cottbus

Juri-Gagarin-Straße 17
D-03046 Cottbus

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland
Bearbeiter: Dr. Markus Agthe
Telefon: 03 55 / 79 79 69
Telefax: 03 55 / 79 79 75
E-Mail: info.cottbus@bladam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Unser Zeichen:
AG-299,2023

Ihr Zeichen:

24. August 2023

Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“, Merzdorf (EE)
hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) sowie auf die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. Bbg. 32 v. 16.08.2023) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand sind innerhalb des Geltungsbereichs o. g. Bebauungsplanes mit einer Flächenausdehnung von 56 Hektar keine Bodendenkmale bekannt. Es besteht jedoch eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von Bodendenkmalen im Sinne einer begründeten Vermutung.

Diese basiert einerseits auf der Nähe zu bereits in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenen Bodendenkmalen im Schraden-gebiet (vgl. Geoportal BLDAM: <https://gis-bladam-brandenburg.de/kvwmap/index.php>) und andererseits - per Analogieschluss - auf der für ur- und frühgeschichtliche Perioden siedlungstopographisch günstigen Lage des Planareals.

Aus Gründen der Planungssicherheit für den Vorhabenträger - es geht letztlich um Art und Umfang der Bebaubarkeit des Planungsareals - empfehle ich, im Rahmen der Umweltprüfung eine archäologische Bestandsanalyse durchzuführen. Eine solche Bestandsanalyse kann zunächst mit wenig Aufwand und kostengünstig in einer oberflächigen Prospektion des Areals bestehen. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, können in einer nächsten Intensitätsstufe Sondageschnitte erforderlich werden, die schnell und zuverlässig eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen erlauben. Die Denkmalfachbehörde wird den Vorhabenträger auf Wunsch bzgl. Art und Umfang der empfohlenen Bestandsanalyse beraten (vgl. VV EED).

Ich weise den Vorhabenträger ausdrücklich auf die Regelungen des § 11 Abs. 3 BbgDSchG hin, wonach beim Auftreten von bisher unbekanntem archäologischen Funden eine Unterbrechung von Schachtungs-/Tiefbauarbeiten notwendig wird, was durch eine frühzeitige Bestandsanalyse vermieden werden kann.

Nach Abschluss der Bestandsanalyse wird die Denkmalfachbehörde hinsichtlich der ggf. weiteren notwendigen archäologischen Maßnahmen umgehend eine abschließende Stellungnahme abgeben

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Markus Agthe
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz-Elsterland



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Kronos Solar Projects GmbH
Büro Leipzig
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/494+6#326920/2023
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 12.09.2023

Bebauungsplan "Solarpark Merzdorf" der Gemeinde Merzdorf, LK EE

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 16.08.2023
- Begründung
- Planzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 12.09.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

| | |
|--|---|
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange | Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 |
| Belang | Immissionsschutz |
| Vorhaben | Bebauungsplan "Solarpark Merzdorf" der Gemeinde Merzdorf, LK EE |
| Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: | Jutta Kimmig T2 / T25 0355/4991 1361 TOEB@ifu.brandenburg.de |

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

| | |
|---|--------------------------|
| Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

| |
|---|
| Auswirkungen |
| |
| b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: |
| |

4. Weitergehende Hinweise

| | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage |

Sachstand Planung:

Mit der Planaufstellung sollen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Hierfür wird eine ca. 56 ha große Fläche nordwestlich der Ortslage Merzdorf als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „PVA“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Der Geltungsbereich ist in drei Teilbauflächen unterteilt und wird überwiegend mit privaten Grünflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umrandet.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die von Nord nach Süd das Plangebiet durchschneidende Elsterwerdaer Straße (K6204).

Der aktuell als Landwirtschaftsfläche genutzte Geltungsbereich befindet sich ca. 330 m entfernt nordwestlich der Ortslage Merzdorf und ca. 400 m entfernt östlich der Ortslage Wainsdorf der Gemeinde Röderland.

Nach dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Merzdorf ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Die Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Juli 2023 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach werden folgende Hinweise und Anforderungen für das weitere Planverfahren übermittelt.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen

diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung) ausgehen. Zu diesen Wirkungen sind in der Planbegründung unter Kapitel 6.1.3 *Immissionsschutzrechtliche Belange* bereits Ausführungen und Bewertungen enthalten.

Hinweis: Für die Bewertung von Blendwirkungen auf Straßen- oder Schienenverkehr besteht seitens des LfU keine Zuständigkeit.

Fazit:

Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand im näheren Umfeld bestehen seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben. Im zu erarbeitenden Umweltbericht sind die die für das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Klima/Luft zu erwartenden Umweltauswirkungen zu beschreiben zu bewerten.

Für die in den Planunterlagen benannte Weiternutzung der Plangebietsflächen für die Landwirtschaft nach dem Ende der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage wird die Einarbeitung einer entsprechenden textlichen Festsetzung empfohlen.

Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 11.09.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

| | |
|--|---|
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange | Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 |
| Belang | Wasserwirtschaft |
| Vorhaben | Bebauungsplan "Solarpark Merzdorf" der Gemeinde Merzdorf, LK Elbe-Elster |
| Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: | Bianca Sachs W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 0355 4991 -1354 Bianca.Sachs@LfU.Brandenburg.de |

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

| | |
|---|--------------------------|
| Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

| |
|---|
| Auswirkungen |
| |
| b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: |
| |

| | |
|---|---|
| 4. Weitergehende Hinweise | |
| <input type="checkbox"/> | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage |
| <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Grundsätzliche Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p> <p>2. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement <i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)</i></p> <p>Das Planungsgebiet liegt teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Im nördlichen Teil des Flurstücks 139 der Flur 8 der Gemarkung Merzdorf können Wassertiefen bis 60 cm auftreten. Im Bereich des Flurstücks 40 liegen die Wassertiefen bei bis zu 20 cm. Bei Bauvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Maßgaben nach § 78 und § 78a WHG.</p> <p>Die konkrete Gefährdung kann mithilfe der Auskunftsplattform Wasser, die durch das Landesamt für Umwelt (LfU) zur Verfügung gestellt wird (), überprüft werden.</p> <p>Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie unter folgenden Link: https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24</p> | |

Bianca Sachs

Dieses Dokument wurde am 31.08.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

A. Allgemeine Angaben

Vorhabenträger **KSD 39 UG (haftungsbeschränkt)**
Widenmayerstraße 16
c/o Kronos Solar Projects GmbH
80538 München

Bebauungsplan **Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ (Vorentwurf Stand Juli 2023)**

Flächennutzungsplan

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan:

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am 20.09.2023

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz

Absender: Gewässerverband
 Kleine Elster - Pulsnitz
 Finsterwalder Straße 32 a
 03249 Sonnewalde

Datum: 06.09.2023
Tel.: 035323 / 637-0
Fax: 035323 / 637-25
Bearbeiter: Frau Mittelstädt
Az.: V/5.2-23138
(bitte immer angeben!)

Keine Äußerung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachspezifischer Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

...

2. Rechtsgrundlage:

...

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

...

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

...

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

...

bezüglich unserer Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den damit verbundenen Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse u. a. über die uns bekannten örtlichen hydrologischen Verhältnisse geben wir, nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben, nachfolgend Stellung ab.

Im Gebiet des **Bebauungsplanes „Solarpark Merzdorf“** verlaufen nachfolgend aufgeführte Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Die Gräben sind in der beigefügten Karte ersichtlich.

1. **Randgraben**
2. **Mittelgraben**
3. **Graben 2**
4. **Straßengraben Merzdorf 1**
5. **Fanggraben I**
6. **Grenzgraben 1**
7. **Grenzgraben Wainsdorf**
8. **Hautgraben 2**
9. **Graben 10**
10. **Graben 11**

Unter Beachtung nachfolgender Forderungen und Hinweise stimmen wir dem Bebauungsplan zu.

Forderungen:

1. Der beidseitig 5,00m breiten Unterhaltungstreifen an allen Gewässern ist von jeglicher Bebauung (Einzäunung) freizuhalten.
2. Die Gewässerüberfahrten sind während der Bauphase ausreichend zu sichern, um Schäden durch schwere Technik zu vermeiden.

Hinweise:

1. Wir bitten um Prüfung, inwieweit die Fläche des Solarparkes in 4 Teilflächen (siehe Karte), jede separat eingezäunt, gegliedert werden kann, um die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.
2. Im Bereich des zukünftigen Solarparkes ist die Errichtung eines Zaunes zum Schutz vor der afrikanischen Schweinepest geplant. Daher ist im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Landkreis Elbe-Elster, Veterinäramt, zu empfehlen.

Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Im Zuge der Planungen ist unser Verband weiterhin zu beteiligen.

06.09.2023

Datum

L. A. Ki Hellsjacht

Ludewig
Verbandsgeschäftsführer

Anlagen

Übersichtskarte

Kostenerstattung



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Hohenleipisch | Berliner Straße 37 | 04934 Hohenleipisch

Oberförsterei Hohenleipisch

Kronos Solar Projects GmbH

Büro Leipzig

Großer Brockhaus 1

04103 Leipzig

nur per Mail an: bauleitplanung@kronos-solar.de

Bearb.: Elke Rehm

Gesch.Z.: LFB_SEDK_Obf-HL-
3600/248+29#297827/2023

Hausruf: +49 3533 7746

Fax: +49 3533 819702

Obf.Hohenleipisch@LFB.Brandenburg.de

www.forst.brandenburg.de

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Hohenleipisch, 16.08.2023

Benachrichtigung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden über die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1

BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ der Gemeinde Merzdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die übergebenen Unterlagen wurden durchgesehen. Mit dem Vorhaben ist Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) nicht betroffen.

Forstliche Belange werden mit dem Planvorhaben nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lewandowski

Leiter der Oberförsterei

Dieses Dokument wurde am 16.08.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude

Berliner Straße 37

Telefon

(03533) 7746

Fax

(03533) 819702

04934 Hohenleipisch

Amt Schradenland
Bauamt
Großenhainer Straße 25
04932 Gröden

Per E-Mail an: al.richter@amt-schradenland.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Meinert
**Gesch.-Z.: GL5.15-46145-504 0620/2023
(BP); 0435/96 (FNP)**

Tel.: 0335 / 60676 9935

Fax: 0335 / 60676 9940

werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 22.05.2024

Planung/Vorhaben: **Bebauungsplan (BP) „Solarpark Merzdorf“; Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Merzdorf - 1. Änderung**
Planentwürfe Stand April 2024 (Kronos Solar, München)

Gemeinde: Merzdorf
Kreis: Elbe-Elster
Region: Lausitz-Spreewald

Anfrage vom:
17.04.2024

Eingang am:
17.04.2024

Ihr Zeichen/Reg-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. BP und der Änderung des FNP geben wir folgende Stellungnahme ab:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen |
| <input type="checkbox"/> | Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung |
| <input type="checkbox"/> | Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich |

Erläuterungen

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Zielanfrage zum BP vom 15.09.2023.

Die 1. Änderung des FNP erfolgt parallel zum verbindlichen Bauleitplanverfahren. Die entsprechenden Ziele der Raumordnung aus der Stellungnahme vom 15.09.2023 beziehen sich auch auf die Änderung des FNP.

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam
GL 4 03046 Cottbus
GL 5 15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
Gulbener Straße 24
Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-60676-9932

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60676-9940

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (TRP II) vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33)

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Meinert



Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
PF 10 07 44 03007 Cottbus

Internet: www.region-lausitz-spreewald.de
e-mail: poststelle@region-lausitz-spreewald.de

Kronos Solar Projects GmbH
Büro Leipzig
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

Bearbeiter: Herr Lochmann
Hausanschluss: - 13
Unser Zeichen: 6n/ec_701_2024
Cottbus, 15.05.2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

hier: Ihr Schreiben vom 17.04.2024 per Mail

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde: Merzdorf
Amt: Schradenland
Landkreis: Elbe-Elster
Planbezeichnung: Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)“ Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023

Vorsitzender: Landrat Siegurd Heinze, Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Stellvertreter: Oberbürgermeister Tobias Schick, Stadt Cottbus/Chóšebuz
Stellvertreter: N. N.

Leiter der
Reg. Planungsstelle: Carsten Maluszczak

Tel (03 55) 49 49 77-0

Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße
BLZ: 180 500 00
Konto: 3205 100 165
IBAN: DE90180500003205100165
BIC: WELADED1CBN

- keine Einwendungen*
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit (Beachtungspflicht rechtskräftiger Regionalpläne)*
- Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen*
- Hinweise*

Die Argumentation der Gemeinde zur Flächenauswahl ist aufgrund des räumlich begrenzten kommunalen Planungsraumes nachvollziehbar, ändert aber nichts an der seitens der Regionalplanung bestehenden Einschätzung der Flächeneignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nachdem Flächen mit einer Ackerzahl > 25 für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht in Anspruch genommen werden sollten.

Darüber hinaus zeichnet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Flurstücke 39 – 45 und 139 durch das Vorhandensein von Kriterien für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft aus. Bei entsprechender Planreife würde diese Planungskategorie der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen



C. Maluszczyk
Leiter der Regionalen Planungsstelle

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Kronos Solar Projekts GmbH
Friederike Lenuzza (M.Sc.)
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

per E-Mail: bauleitplanung@kronos-solar.de**Bereich**Amt für Strukturentwicklung und Kultur
SG Kreisentwicklung**Unsere Zeichen**

61 08 02 336/ 097-2024

Ihre Zeichen**Straße, Haus-Nr., Ort**

Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg

Ansprechpartner/in

Steffen Voigt

Telefon, Fax

03535 46-2674 / 03535 46-9111

E-Mail

toeb@lkee.de

Datum

24.Mai 2024

Amt Schradenland, Gemeinde Merzdorf, BP "Solarpark Merzdorf", Entwurf Stand April 2024
Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Lenuzza,

mit vier E-Mail's am 19. April 2024 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 27.Mai 2024

Sie erläutern:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Merzdorf hat in ihrer Sitzung am 27.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Merzdorf“, Geltungsbereich: Flurstücke 41, 42, 43 (tlw.), 44, 45, 47 (tlw.), 48 (tlw.), 49 (tlw.), 50 (tlw.), 51 (tlw.), 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 (tlw.), 121 (tlw.) und 139 der Flur 8 in der Gemarkung Merzdorf, beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im Normalverfahren mit erforderlicher Umweltprüfung aufgestellt. Parallel hierzu erfolgt die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Merzdorf für den Geltungsbereich des BP „Solarpark Merzdorf“.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf des Bebauungsplans sowie für die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wurde am 15.04.2024 gefasst.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwürfe des Bauleitplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplans wird nach ortsüblicher Bekanntmachung im Mai 2024 erfolgen.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf können bis zum 27.05.2024 abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Sollten Sie sich bis einschließlich 27.05.2024 nicht zu dem Planungsvorhaben äußern, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht berührt werden oder dass mit der Planung Einvernehmen besteht.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt
11. Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement (Kreisstraßen)

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

Bezüglich der genannten Planung liegt dem Einreicher zu Fragen des Bodendenkmalschutzes eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege) vom 24.08.2023 (Az. AG-299,2023) vor. Die untere Denkmalschutzbehörde geht davon aus, dass diese Stellungnahme weiterhin Bestand hat.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange sollten nochmals direkt vom Einreicher beteiligt werden, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4/5
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Juri-Gagarin-Str. 17

03046 Cottbus

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Bebauungsplanunterlagen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es werden jedoch verschiedene Hinweise zu den Planunterlagen benannt, die im weiteren Planungsprozess zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Den Planunterlagen kann nicht eindeutig entnommen werden, ob der Bebauungsplan als Angebotsbepauungsplan (Ausgangspunkt der bisherigen Stellungnahmen zum Planverfahren!) oder als vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) erstellt wird wie in Kap. 1.2 der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt.
2. Bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBPL) gemäß § 12 BauGB sind immer die spezifischen, rechtlichen Erfordernisse (u.a. Vorhaben- und Erschließungsplan [VEP], Durchführungsvertrag mit Umsetzungsfristen für plangebendes Vorhaben, Annahme des Durchführungsvertrags vor [Abwägungs- und Satzungs-]Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB, Regelungen zur Vertragserfüllung [vgl. u.a. Verwaltungsgericht Cottbus, 3. Kammer, Urteil vom 16.08.2012 – K 778/10]) und Besonderheiten (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB) zu berücksichtigen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger vor Abschluss des Durchführungsvertrages über alle in Anspruch genommenen Flächen des vBPL Verfügungsberechtigt sein muss. Das heißt, der Vorhabenträger muss Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der VEP erstreckt oder im Einzelfall eine entsprechende (uneingeschränkte) privatrechtliche Verfügungsbefugnis (z.B. Erbbaurecht, Auflassungsvormerkung gemäß § 883 BGB in Grundbuch oder langfristige Pachtverträge mit ausdrücklicher Baubefugnis [zeitlich uneingeschränkte Bindung an Nutzungsdauer des Vorhabens]) besitzen. Auf Grund der Größe des Plangebietes von 51 ha ist die entsprechende Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers vom Plangeber zu überprüfen und spätestens im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen (u.a. Grundbuchauszüge für überplante Grundstücke als Eigentüternachweise, Pachtverträge mit jeweiligen Grundstückseigentümern).
3. Sofern das Bebauungsplanverfahren auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, erstellt wird (vgl. § 233 BauGB), gilt es grundsätzlich, den Vorrang der digitalen Beteiligung (Internet) im Sinne der BauGB-Digitalisierungsnovelle vom 03. Juli 2023 formell zu berücksichtigen. Es wird klarstellend auch auf § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB verwiesen.
4. Die Festsetzung des Versiegelungsgrades gemäß textlicher Festsetzung 2.1 kann nicht mit der „Grundflächenfestsetzung“ im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO verbunden werden, sondern muss als Maßnahme des Bodenschutzes auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden. Mit Blick auf das Instrument des Angebotsbepauungsplanes kann der zulässige Versiegelungsgrad nur buchgrundstücksbezogen (bspw. Verhältniszahl) festgesetzt werden, jedoch nicht baugebietsbezogen. Sollte ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden, ist auch hier die räumliche Bezugsfläche klarstellend zu benennen (bspw. Baugrundstück, Sonderbaugebiet, Gesamtfläche des Vorhabens).
5. Für die Festsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist zu beachten, dass auch diese Festsetzungsinhalte einen bodenrechtlichen Bezug besitzen müssen. Die Rechtsnorm stellt keine „ökologische Generalklausel“ dar, in der bspw. detaillierte Pflegeregime

wie in den textlichen Festsetzungen 3.4, 3.5, 3.6 und 3.7 aufgeführt, verbindlich geregelt werden können (hier ggf. vertragliche Vereinbarungen zielführend).

Die Mindesthöhe der Modulreihe (textliche Festsetzung 2.3) dürfte ebenfalls als naturschutzrechtliche Maßnahme im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bewertet werden, die hier auch ihre rechtliche Ermächtigungsgrundlage findet.

6. Auch weiterhin wird empfohlen, die Höhenfestsetzung 2.2 auf ein absolutes Höhenmaß gemäß DHHN 2016 abzustellen um die entsprechende Nachweisführung im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu vereinfachen (Zuordnung des unteren Höhen Bezugspunktes zu baulicher Anlage uneindeutig, regelmäßige Interpolation bei Höhenraster mit 30 mx 30 m erforderlich). Zudem ist auch der Höhenbezugspunkt für die textliche Festsetzung 2.5 hinreichend und eindeutig zu benennen.
7. In der Festsetzung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB sind Firmennamen zu vermeiden zu Gunsten von Funktionsbeschreibungen der Begünstigten (vgl. „Arbeitshilfe Bebauungsplan“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, 1. überarbeitete und erweiterte Neuauflage von Dezember 2022, Potsdam, Kap. B 21).
8. In der städtebaulichen Begründung des Bebauungsplanes sollte klargestellt werden, wie der Modulreihenabstand (textliche Festsetzung 3.3) zu ermitteln ist.
9. Das den Planunterlagen beigefügte Blendgutachten stellt auf Solarmodule mit einer Mindesthöhe von 0,8 m üGOK und einer Maximalhöhe 1,83 m üGOK in Verbindung mit einer Südausrichtung und einer Modulneigung von 8° ab. Der vorliegende Bebauungsplan lässt jedoch auch andere Modulausrichtungen und Maximalhöhe zu, sodass das Blendgutachten nicht als „worst-case-Szenario“ für den „ungünstigsten Planfall“ zu bewerten ist. Es empfiehlt sich eine entsprechende Feinsteuerung im vorliegenden Bebauungsplan (unter Berücksichtigung der Ermächtigungsgrundlagen des BauGB) und eine Anpassung des Blendgutachtens (hier steht eigentlich nur die Wirkung der PVA auf anstehende Verkehrsstrassen im Vordergrund) im Sinne einer sachgerechten Abwägung. Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren dürfte ein auf die tatsächliche Objektplanung angepasstes Blendgutachten unabdingbar sein.
10. In der Planzeichenerklärung könnte die jeweilige Zweckbestimmung der Grünflächenfestsetzung ergänzend benannt werden.
11. Die vorhandenen Verkehrsflächen (bspw. Elsterwerdaer Straße) im Umfeld des Plangebietes sollten zur Nachvollziehbarkeit der Planung in der Planzeichnung entsprechend beschriftet werden.
12. Auf die Verfahrenserfordernisse des § 4a Abs. 3 BauGB und die bisherigen Hinweise zum Bebauungsplanverfahren wird nochmals verwiesen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) äußert sich wie folgt:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 19.04.2024 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Die Errichtung des o. g. Solarparks ist im Außenbereich, u. a. nördlich der Ortslage Merzdorf, geplant. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen

Bedenken.

Der Solarpark ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2024U00199, Bearbeiter: Herr Keil, Tel. 035341 97-7614) äußert sich wie folgt:

Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen dem BP "Solarpark Merzdorf" Entwurf Stand April 2024 nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich über die K 6204 erschlossen. Die unter Punkt 6.1.5 aufgeführten Vorgaben in der Begründung des BP sind zwingend einzuhalten.

Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen ist gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die bauausführende Firma mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Dem Antrag sind Bauablaufpläne, Signalzeitenpläne und Beschilderungspläne oder ggf. anzuwendenden Regelplan beizufügen.

Die Stellungnahme der **unteren Naturschutzbehörde** erhalten Sie in der kommenden Woche (22.KW).

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) äußert sich wie folgt:

Einvernehmenserklärung/Zustimmungserklärung zum Bauvorhaben

Dem Vorhaben wird seitens der unteren Wasserbehörde unter Beachtung der folgenden Hinweise zugestimmt.

Hinweise:

1. Der Geltungsbereich des Plangebietes grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster.
2. Im Bereich des vorgesehenen Bebauungsplans grenzen bzw. durchlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung den Standort. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand zu Gräben (5 m Breite zur Uferlinie) gemäß § 87 BbgWG einzuhalten ist.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Die Stellungnahme des **Sachgebietes Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft erhalten Sie in der kommenden Woche (22. KW).

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) teilt mit:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) gibt folgende Hinweise:

Die wesentlichen Forderungen der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Beteiligung Träger öffentliche Belange sind in den Unterlagen enthalten.

Im Rahmen eine Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen noch ergänzt werden:

1. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)

| | |
|------------------|----------------|
| Termin: | Fertigstellung |
| Rechtsgrundlage: | BbgBO § 14 |

2. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerwehrschrüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.

Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO § 14

3. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.

Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14

4. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten.

Termin: kein
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14

Der **Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement** (Bearbeiter: Frau Wilde, Telefon: 03535 46-1305) erklärt:

Durch das Vorhaben ist die Kreisstraße K 6204 Abschnitt 010 von Straßen-km ca. 0,800 bis Straßen-km ca. 1,415 links in Stationierungsrichtung und bis Straßen-km 1,520 rechts in Stationierungsrichtung betroffen.

Im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum BP „Solarpark Merzdorf“ erfolgte mit der Kronos Solar Projekts GmbH ein intensiver Austausch hinsichtlich von Ausnahmen zum Anbauverbot nach § 24 Abs. 1 BbgStrG. Entsprechend der Abstimmungen ist auf der linken Straßenseite in Stationierungsrichtung (westliche Straßenseite) ein Unterhaltungstreifen von mindestens fünf Meter hinter den vorhandenen Baum-Hecken-Bestand bzw. Graben von baulichen Anlagen (Zaunanlage) im gesamten Verlauf der Kreisstraße des BP „Solarpark Merzdorf“ freizuhalten. Auf der rechten Straßenseite in Stationierungsrichtung (östliche Straßenseite) ist von Straßen-km ca. 0,860 bis Straßen-km 1,020 ein Unterhaltungstreifen von 20 m im Übrigen ein Unterhaltungstreifen von 10 m von baulichen Anlagen im gesamten Verlauf der Kreisstraße des BP „Solarpark Merzdorf“ freizuhalten. Da die Kreisstraße in diesem Bereich als unbefestigte Straße ausgebildet ist, gilt der äußerste Rand der als Fahrbahn genutzten Fläche als Fahrbahnrand im Sinne des § 24 BbgStrG.

Diese Abstände sind im BP verbindlich in den textlichen Festlegungen Planteil B, Punkt 4 aufzunehmen. Mit der Übernahme der Anbauverbotsabstände gilt § 24 Abs. 8 BbgStrG. Demnach bedarf des innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens keiner Ausnahme von § 24 Abs. 1 BbgStrG, wenn das Bauvorhaben den Festzungen eines Bebauungsplanes im Sinne des Baugesetzbuches entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält **und** unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist.

Im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren sind die geplanten (dauerhaften) Zufahrten zu den Solarbereichen und die Kabelverlegungen längs oder quer zur Kreisstraße als Sondernutzung zu beantragen. Sofern die geplanten Zufahrten nicht auch als Baustellenzufahrten dienen, sind diese temporären Zufahrten durch den Bauausführenden gesondert zu beantragen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Klaus Oelschläger
Sachgebietsleiter

Landkreis Elbe-Elster
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
untere Naturschutzbehörde
Az.: 63-30447-24-123

Datum: 21.05.2024
Telefon: 03535 46-9321

Herr Prach

Amt für Strukturentwicklung und Kultur
SB TÖB-Verfahren
Herrn Steffen Voigt
Ludwig-Jahn-Str. 2
04916 Herzberg
Az. Hauptakte:
61 08 02 336/ 097 - 2024

- im Hause-

| | | | | |
|----------------|--|----------|----------|----------|
| Grundstück: | Merzdorf, Merzdorf, | | | |
| Gemarkung: | Merzdorf | Merzdorf | Merzdorf | Merzdorf |
| Flur: | 8 | 8 | 8 | 8 |
| Flurstück: | 39 | 40 | 41 | 42 |
| Antragsteller: | Kronos Solar Projects GmbH | | | |
| Vorhaben: | 30447-24-123/20097-24/097-24 Amt Schradenland, Gemeinde Merzdorf, BP "Solarpark Merzdorf", Entwurf Stand April 2024 | | | |

Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung.

SB Eingriffsregelung
Umweltbericht

Klima/ Luft Seite 30/ B) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auf der Seite 30 des Umweltberichtes wird ausgeführt, welche Auswirkungen die Errichtung der Solaranlage mit sich bringen. Es wird ausgeführt, dass es zu einem Temperaturanstieg über den Modulen kommt, mit einem Absinken der Luftfeuchtigkeit zu rechnen ist, was eine Verminderung der Kaltluftproduktion zur Folge hat.

Es wird weiterhin ausgeführt, dass die Schattenwirkung der Solarmodule vergleichbar mit dem Schatten unter Bäumen ist, weshalb das Mikroklima unterhalb der Module durchaus mit klimatischen Verhältnissen zu vergleichen, die auch in der unbebauten Landschaft auftreten können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Makroklimas sind diesbezüglich ausgeschlossen.

Dem wird nicht gefolgt.

Es wird außer Acht gelassen, dass Sonnenlicht nur mit geminderter Kraft auf den Boden auftritt, was zu einer Einschränkung der Fotosynthese und Veränderungen der Temperatur führt. Durch die aufgeständerten Solarmodule kommt es zu einer ungleichmäßigen Verteilung anfallenden Regenwassers was ebenfalls zu einer Veränderung des Kleinklimas führen wird.

Bei der Thematik Temperaturveränderung ist nur auf die Bodenversiegelung abgestellt worden. Die Einflüsse anfallenden Sonnenlichts auf den Solarmodulen und eingeschränkt unter diesen sowie die ungleichmäßige Verteilung anfallenden Regenwassers sind nicht betrachtet worden, was einen Mangel der Planung darstellt.

Das Landschaftsbild wechselt von einer kulturhistorisch geprägten Agrallandschaft in eine durch technische Bauwerke überformte Landschaft, die im unmittelbaren Umfeld der Anlage zum Verlust weiterer Sichtbeziehungen führt. Es kommt zu einer visuellen Störung/ Überprägung sowie zu einem Zerschneidungseffekt der Landschaft.

Im Punkt „10.2 Landschaftsbild“ des Umweltberichtes wird zur Reduzierung der optischen Störwirkung der Photovoltaik-Freiflächenanlage die Anlage eines Wildtierkorridors vorgesehen. Der unteren Naturschutzbehörde erschließt sich nicht wie ein Wildtierkorridor den Verlust der Eigenart der Landschaft, die sich durch weite Sichtbeziehungen definiert, ausgleichen oder ersetzen soll. Der zweite Störfaktor ist die technische Anlage selbst, die eben nicht die natürliche Eigenart der Landschaft ausmacht. Die aus der Ferne einsehbaren Bereiche der Solaranlage, die für das Landschaftsbild störend wirken, sollten durch eine Pflanzung gemindert werden.

SB Biotop-/Artenschutz/Natura 2000

1. Artenschutz

1.1 Vermeidungsmaßnahme V12 (Artenverträglicher Modulreihenabstand von mind. 3m)

Entsprechend den Aussagen des Umweltberichts und der Begründung beträgt der Mindestmodulreihenabstand aktuell 3m.

Durch den Nachweis von 5-6 Brutrevieren der Feldlerche im Plangebiet kann durch Umsetzung des Planvorhabens von einem Verlust dieser Lebensräume ausgegangen werden. Die durch den Modulreihenabstand und Extensivierung der Ackerfläche prognostizierte Erhöhung der Lebensvielfalt kann nicht in Gänze gefolgt werden. Der Ausgleich von Lebensstätten der Feldlerche durch die Anpassung der Modulreihenabstände auf 3m wird als kritisch angesehen. Derzeit liegen keine wissenschaftlichen Erhebungen vor, die eindeutig nachweisen, dass mittels bestimmter Reihenabstände der Modultische eine Wiederansiedlung der Feldlerche möglich ist. Somit kann der Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwischen den Modulreihen unter den aktuell angebotenen Abständen nicht akzeptiert werden.

Die Entwicklung eines geeigneten Lebensraums für Bodenbrüter auf der freizulassenden Gastrasse wird als kritisch angesehen, da diese zwecks Befahrbarkeit einer ständigen Pflege unterliegt und somit ggf. nicht die notwendige Vegetationsstruktur zur Eignung als Feldlerchenlebensstätte (dauerhaft) vorweisen kann.

Der Ausgleich von Feldlerchenhabitaten innerhalb des Solarparks ist nur unter Einhaltung bestimmter Kriterien möglich, die nachvollziehbar und umsetzbar in den Planungsunterlagen darzustellen sind.

Das brandenburgische Landesamt für Umwelt hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Maßnahmenempfehlungen bzw. -festlegungen für Feldlerchen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für PV-Anlagen bestimmt. Aus diesem Grund wird auf die Empfehlungen des bayrischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zurückgegriffen. Gemäß den Festlegungen nach bayrischem Vorbild müssen Habitatflächen für Feldlerchen folgende Abstände zu Vertikalstrukturen aufweisen:

- bei Einzelbäumen, Feldhecken und technischen Strukturen des Solarparks= 50m Abstand
- bei Hochspannungsleitungen (abhängig von Masthöhe) = mindestens 50m Abstand
- bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölzen= > 120m Abstand
- bei geschlossenen Baumbeständen= > 160m Abstand

Nach gegenwärtigem Planungsstand können die auf der Planfläche angebotenen Feldlerchen-Ersatzhabitate die o.g. Abstände nicht einhalten, weshalb ein Ausgleich von verloren gehenden Lebensstätten innerhalb des Solarparks nicht möglich ist und auf geeignete externe Flächen zurückgegriffen werden muss.

Die Inanspruchnahme der Legalausnahme gem. §44 Abs.5 Nr.3 BNatSchG kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die von dem Planvorhaben beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu muss die Eignung der jeweiligen Ausgleichsfläche nachgewiesen sowie der Wiederansiedlungserfolg ausreichend prognostiziert werden können. Mit Umsetzung des Planvorhabens muss das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden können.

Kann ein Wiederansiedlungserfolg nicht ausreichend in Aussicht gestellt werden bzw. besteht die Gefahr, dass mit Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden, ist in die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG hineinzuplanen. Im Bauantragsverfahren wird dann bei ausreichender Abarbeitung des rechtlichen Artenschutzes die Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG erteilt. Dazu muss jedoch bereits in der B-Planung eine ausreichende Abarbeitung des rechtlichen Artenschutzes absehbar sein.

1.2 CEF-Maßnahme 1 (Umwandlung Intensivacker in Ackerblühbrache)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Optimierung von Grünlandstandorten hin zu extensivem magerem Grünland je nach Standortvoraussetzungen mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann. Eine kurzfristige Umsetzung von Feldlerchenhabitaten auf derartigen Flächen ist nicht möglich, so dass in der Zwischenzeit bis zur Wirksamkeit der Maßnahmen kurzfristige CEF-Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Für die Auswahl von geeigneten externen Flächen wird auf die Maßnahmenfestlegungen des bayrischen Umweltamtes verwiesen, welche zwischen kurzfristig wirksamen Maßnahmen und mittelfristig entwickelbaren Maßnahmen unterscheidet. Je nach Maßnahme unterscheidet sich der Flächenbedarf pro Revier. So entspricht der Flächenbedarf pro Revier auf extensivem Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen 0.5ha pro Brutpaar. Während bei der Anlage/Entwicklung von Extensivgrünland ein Flächenbedarf von 1ha pro Brutpaar erforderlich wird. Das Festlegungspapier kann online eingesehen werden unter:

https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf

1.3 Artenschutz orientierte Maßnahmendurchführung

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird die Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Ruhe- und Überwinterungszeiten von Reptilien/Amphibien sowie außerhalb der Brutzeiten von bodenbrütenden Vögeln vorgeschlagen. Es wird empfohlen den Durchführungszeitraum zu konkretisieren und als textliche Festsetzung aufzunehmen. Derzeit überschneidet sich die geplante Baufeldfreimachung für die einzelnen Baufelder im Zeitraum Oktober bis Mitte März (außerhalb Brutzeit) mit den Ruhezeiten von Reptilien/Amphibien in den Wintermonaten.

1.4 Vermeidung von baustellenbedingten Fallenwirkung

Die in den Planungsunterlagen zur Vermeidung von baustellenbedingten Fallenwirkungen angebotenen Schutzzäune sind spätestens im Bauantragsverfahren näher zu definieren (Maschenweite, Höhe, Bodenabschluss etc.). Bei geringer Fläche der Ausschachtungen empfiehlt sich eine Komplettabdeckung der Grube (ohne Bodenfreiheit) nach Abschluss der Arbeiten.

1.5 Vermeidungsmaßnahme V1 (Erhalt von Schutzzonen entlang der Gräben/ Gehölze während der Bauzeit) / V4 (Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen/Gräben)

Der in der Vermeidungsmaßnahme V1 festgelegte Erhalt von Gehölzen/Schutzzonen sollte sich nicht auf die Bauzeit begrenzen, sondern dauerhaft erfolgen. Dazu sind die gemäß artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanten Gehölzstrukturen (Gehölze an Plangebietsrändern, Schutzzonen für Baum-/Höhlenbrüter/gewässergebundene Arten) zeichnerisch auf der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen zum Erhalt zu vermerken.

In der B-Planung ist abschließend zu klären inwiefern mit der Projektumsetzung Kleingehölzstrukturen beseitigt werden müssen. Spätestens im Bauantragsverfahren sind diese dann gemäß Vorgaben der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster zu ersetzen. Das im Umweltbericht angebotene pauschale Ersatzverhältnis von 1:1 ist ohne Kenntnis des Beseitigungsumfangs nicht möglich.

1.6 Vermeidungsmaßnahme V3 (Schutzzäune für Amphibien)

Im Artenschutzbeitrag wird die Lage des Schutzzaunes mit den Außengrenzen des Geltungsbereichs gleichgesetzt, was der Aussage widerspricht, dass nur Schwerpunkte der Amphibienvorkommen abgegrenzt werden sollen. Aus Sicht einer realistischen Umsetzung sowie eines praktikablen Pflegeaufwands ist die Länge des Schutzzaunes auf die einzelnen Schwerpunkte zu begrenzen.

Spätestens im Bauantragsverfahren ist der Verlauf, die Lage, die Dauer der Aufstellung sowie das verwendete Zaunmaterial für die Schutzzäune nachvollziehbar darzulegen und geeignet darzustellen.

1.7 Vermeidungsmaßnahme V11 Schaffung/Erhalt von Wildtierkorridoren

Entsprechend den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde muss ein Wildtierkorridor mit einer Länge zwischen 200-500m mindestens eine Breite von 50m aufweisen.

Dies trifft für den westlich gelegenen Korridor im Plangebiet (Länge= 388m) nicht zu. Der laut Umweltbericht im Osten befindliche Korridor (Länge= 400m) ist nicht als Wildtierkorridor auf der Planzeichnung vermerkt. Dies ist zu ergänzen. Weiterhin benötigt dieser Korridor durch seine Länge von 400m eine Breite von mindestens 50m.

Bei Korridoren, die entlang von Gräben integriert werden, ist der freizulassende Schutzstreifen von 5m auf eine Breite von mindestens 20m zu erhöhen. Dies vermindert den visuellen Engpass.

1.8 Maßnahme M2 (Anbringung von 4 Wiedehopf-Nistkästen)

Bei der Anbringung von Wiedehopfkästen ist ein Platz zu wählen, der für Prädatoren möglichst schwer einsehbar ist. Um eine langfristige Funktion der Kästen zu gewährleisten, sollten diese am Ende der Brutsaison ab Herbst regelmäßig gereinigt werden.

2. Biotopschutz

2.1 Geschütztes Moorbiotop

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie im Umweltbericht fehlen Aussagen inwiefern durch die Anlage eines Verbindungswegs sowie durch die Herstellung einer Acker-Blühbrache auf dem geschützten Moorbiotop erhebliche Beeinträchtigungen für diesen Biotoptyp entstehen können. Der §30 BNatSchG ist zu beachten.

2.2 Darstellung von geschützten Biotopen auf Planzeichnung

Die im Umweltbericht sowie im Artenschutzbeitrag genannten umliegenden Gräben sind als geschützte Biotoptypen in der Planzeichnung zu vermerken.

2.3 Betroffenheit von biotopschutzrechtlichen Belangen durch Voll-/Teilversiegelungen

Im Umweltbericht sowie in der Begründung wird dargelegt, dass für notwendige Trafostationen und Container eine Vollversiegelung von 1.209 Quadratmetern sowie für weitere technische Einrichtungen und die Anlage von Erschließungswegen eine Teilversiegelung von 11.696 Quadratmetern erforderlich wird. Weder im Umweltbericht noch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird darauf eingegangen. Auf Grundlage der aktuell eingereichten Unterlagen kann derzeit nicht abschließend geprüft werden inwiefern durch die Versiegelungen biotop- bzw. artenschutzrechtliche Belange berührt werden. Weiterhin sind die für die Voll-/Teilversiegelung beanspruchten Flächen nicht auf der Planzeichnung vermerkt.

Dies stellt einen Mangel in der Abarbeitung des rechtlichen Arten- und Biotopschutzes dar.

3. Sonstige Hinweise

3.1 Vermeidungsmaßnahme V6 (Rekultivierung des Arbeitsstreifens und der Baustelleneinrichtungsflächen)

Bei der Verwendung von externem Bodenmaterial sollte auf die Verwendung von gedämpfter Erde geachtet werden, um ein Einführen von Neophyten zu verhindern. Die Etablierung von Neophyten gilt als aufgelistete Gefährdung für das angrenzende FFH-Gebiet „Unter Pulsnitz Niederung“.

4. Natura 2000

Dem Fazit der FFH-Vorprüfung kann zugestimmt werden. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

5. Fazit

Angesichts der o.g. Ausführungen kann der Schlussfolgerung der Begründung, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden kann, nicht gefolgt werden. Derzeit ist der Verlust von verloren gehenden Lebensstätten für die Feldlerche nicht abschließend ausgeglichen, was einen erheblichen Mangel in der Abarbeitung des Artenschutzes darstellt. Eine Aussicht auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG kann aufgrund der unzureichenden Abarbeitung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. §44 Abs.1 BNatSchG nicht gegeben werden. Auch die Inanspruchnahme der Legalausnahme gem. §44 Abs.5 BNatSchG ist nach derzeitigem Planungsstand nicht ersichtlich.

Weiterhin sind die o.g. Planungsdefizite zu beachten und fehlende Aussagen für eine abschließende Prüfung naturschutzrechtlicher Belange nachzureichen.

Mike Prach
Sachbearbeiter Eingriffsregelung

Landkreis Elbe-Elster
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft
SG Landwirtschaft
Az.: 39/83.06.04

Herzberg, 27.05.2024
Herr Sandmann
Tel.: 46-2650

Amt für Strukturentwicklung und Kultur
SB TÖB-Verfahren
Steffen Voigt

Amt Schradenland, Gemeinde Merzdorf, BP "Solarpark Merzdorf", Entwurf Stand April 2024

Einreicher: Kronos Solar Projekts GmbH, Großer Brockhaus 1, 04103 Leipzig
Aktenzeichen: 61 08 02 336 / 097 - 2024

Unweit der Ortslagen Merzdorf und Wainsdorf ist eine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage geplant.

Sie soll sich auf intensiv genutztem Ackerland befinden und rund 51 Hektar umfassen.

Somit ist ein weiterer Flächenverlust festzustellen.

Daher ist anzumerken, dass die Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Nutzflächen darauf abzielt, Produkte für die menschliche und tierische Ernährung zu erzeugen und nicht, um Energie zu gewinnen.

Problematisch dabei ist, dass den aktiv wirtschaftenden Betrieben Fläche entzogen werden, worauf sie aufgrund ihrer Wirtschaftsweise angewiesen sind. Gerade tierhaltende Betriebe verlieren durch die Flächenbindung so ihre Existenzgrundlage.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind ein stetig knapper werdendes Gut, weshalb es ratsam ist, auch Alternativen zu prüfen.

Dazu zählen insbesondere Windenergieanlagen, da sie deutlich mehr Energie bei enorm reduziertem Flächenverbrauch erzeugen können, Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) und das Errichten von Photovoltaikanlagen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie bspw. Deponien, Tagebauflächen oder Industriebrachen.

Dabei wird auch auf die Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bezüglich der Flächenwahl verwiesen, wonach Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw).
- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV)

sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.

- Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.
- Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch FFPVA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.

Auch wird in der Handlungsempfehlung auf Agro-Freiflächenphotovoltaikanlagen verwiesen, als bevorzugte Sonderformen der Gestaltung der Anlagen und folgendes ausgeführt:

Als Agro-Freiflächenphotovoltaikanlagen werden hier Anlagen verstanden, die eine parallele Fortführung wertschöpfungssträchtiger landwirtschaftlicher Nutzungsoptionen (Mehrfachnutzungskonzepte) ermöglichen. Dabei werden die Anlagen in Linienstrukturen angelegt, so dass sich Flächen zur Energiegewinnung und Flächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abwechseln. Dies ist eine Sonderform von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Insbesondere bei steigender Bodenqualität sollten solche Konzepte angestrebt werden. Damit kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion verringert werden.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft lehnt den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage in Merzdorf aufgrund des dauerhaften Entzuges der landwirtschaftlichen Fläche ab und der zu geringen Flächeneffizienz ab.

Der Ausbau dieser Fläche als Agri-PV Anlage, also eine Doppelnutzung, wäre zu befürworten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elke Höhne
SGL Landwirtschaft

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Kronos Solar Projekts GmbH
Friederike Lenuzza (M.Sc.)
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

per E-Mail: bauleitplanung@kronos-solar.de**Bereich**Amt für Strukturentwicklung und Kultur
SG Kreientwicklung**Unsere Zeichen**

61 08 01 336/ 098-2024

Ihre Zeichen**Straße, Haus-Nr., Ort**

Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg

Ansprechpartner/in

Steffen Voigt

Telefon, Fax

03535 46-2674 / 03535 46-9111

E-Mail

toeb@lkee.de

Datum

17.Mai 2024

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Merzdorf für den Geltungsbereich des BP „Solarpark Merzdorf“.**Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Lenuzza,

mit vier E-Mail's am 19. April 2024 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 27.Mai 2024.

Sie erläutern:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Merzdorf hat in ihrer Sitzung am 27.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Merzdorf“, Geltungsbereich: Flurstücke 41, 42, 43 (tlw.), 44, 45, 47 (tlw.), 48 (tlw.), 49 (tlw.), 50 (tlw.), 51 (tlw.), 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 (tlw.), 121 (tlw.) und 139 der Flur 8 in der Gemarkung Merzdorf, beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im Normalverfahren mit erforderlicher Umweltprüfung aufgestellt. Parallel hierzu erfolgt die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Merzdorf für den Geltungsbereich des BP „Solarpark Merzdorf“.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf des Bebauungsplans sowie für die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wurde am 15.04.2024 gefasst.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwürfe des Bauleitplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplans wird nach ortsüblicher Bekanntmachung im Mai 2024 erfolgen.

Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf können bis zum 27.05.2024 abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Sollten Sie sich bis einschließlich 27.05.2024 nicht zu dem Planungsvorhaben äußern, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht berührt werden oder dass mit der Planung Einvernehmen besteht.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt
11. Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement (Kreisstraßen)

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4 - 5
15806 Zossen (OT Wünsdorf)

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Schillerstr. 9
03046 Cottbus

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Die Änderungsplanung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Merzdorf“ in der Gemeinde Merzdorf gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Die Stellungnahme wird auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB verfasst, da nach eigener Recherche noch keine frühzeitige Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte und die vorgelegten Planunterlagen hierzu auch nicht schlüssig sind. Für das weitere Flächennutzungsplanverfahren werden nachfolgend verschiedene Hinweise vorgetragen, die entsprechend zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Sofern das Änderungsverfahren auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, erstellt wird (vgl. § 233 BauGB), gilt es grundsätzlich, den Vorrang der digitalen Beteiligung (Internet) im Sinne der BauGB-Digitalisierungsnovelle vom 03. Juli 2023 formell zu berücksichtigen. Es wird klarstellend auch auf § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB verwiesen.
2. Im Sinne des Beteiligungszweckes nach § 4 Abs. 1 BauGB wird grundsätzlich auf die Abschichtungsregel des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB verwiesen. Die Abschichtungsregel soll überflüssige Doppelprüfungen bei der Umweltprüfung vermeiden, indem der erforderliche Ermittlungsumfang in anderen Planungsstufen auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt wird. So können bspw. die Ergebnisse einer auf niedrigerer Ebene vorgenommenen Umweltprüfung (Bebauungsplanebene) auf sich anschließenden höheren Ebenen (Flächennutzungsplanebene) berücksichtigt werden. Jedoch ist in der abschichtenden Umweltprüfung auch auf die konkreten Belange bzw. auf die Maßstäblichkeit der jeweiligen Planungsebene abzustellen. So muss die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch gezielt auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Bestand, Änderungsplanung) und der damit verbundenen Wirkungen bzw. Konflikte eingehen um der o.g. Abschichtungsregel zu entsprechen. Im Blickpunkt stehen dabei vor allem die kumulativen Wirkungen der Änderungsplanung (bspw. Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Siedlungsentwicklung) und ihre Wirkungen im örtlichen Kontext bzw. im Kontext der angrenzenden Darstellungen.
3. Bei der Betrachtung des vorliegenden Vorentwurfes ergibt sich die Problematik, dass das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster –nachvollziehbarer Weise (!) – nicht nachrichtlich für den gesamten Planauszug übernommen wird gemäß § 5 Abs. 4a BauGB i.V.m. § 214 Abs. 3 BauGB, da diese Flächen nicht Teil des vorliegenden Änderungsbereich sind (obwohl sie dessen räumliche Abgrenzung aber im Wesentlichen bestimmen)! Die nachrichtliche Übernahme des festgesetzten Überschwemmungsgebietes würde den faktischen Rechtsstand im gesamten Planauszug darstellen ohne eingehende Prüfung der Vollzugsfähigkeit ggf. berührter Baugebietsflächen und somit einen Rechtsschein suggerieren, der weitere Interpretations- und Abwägungsmängel nach sich ziehen könnte.
Da der Unteren Bauaufsichtsbehörde bekannt ist, dass die Gemeinde beabsichtigt, den Flächennutzungsplan fortzuschreiben und dabei das festgesetzte Überschwemmungsgebiet im Kontext der gesamten Siedlungsentwicklung betrachten muss, wäre zu prüfen, ob der Planausschnitt nun zumindest auf den tatsächlichen Änderungsbereich beschränkt werden könnte (im Sinne einer „Briefmarkenplanung“). Damit in Verbindung stünde eine klarstellende Erläuterung in der Begründung der FNP-Änderung, dass die Belange des Hochwasserschutzes – da von der Änderungsplanung nicht wesentlich berührt - in der beabsichtigten Fortschreibung des

FNP abschließend betrachtet werden sollen.

4. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des FNP genehmigungspflichtig ist (§ 6 Abs. 1 BauGB). Der wirksamen Planänderung ist abschließend eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) äußert sich wie folgt:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 19.04.2024 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Gegen die 1. Änderung des o. g. FNP's bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2024U00200, Bearbeiter: Herr Keil, Tel. 035341 97-7614) erklärt:

Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des FNP nicht entgegen. Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten.

Daher ist der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite, Gehwege, Straßenbeleuchtung) hinsichtlich der zukünftigen Nutzung zu prüfen und möglicherweise der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben.

Die **untere Naturschutzbehörde** (AZ:63-30535-24-135, Bearbeiterin: Frau Marunke, Telefon: 03535 46-9305) gibt folgende Stellungnahme ab:

Der FNP-Änderung kann seitens der uNB nicht zugestimmt werden, da es den Zielen des Landschaftsrahmenplanes widerspricht. Dieser hat die Umwandlung von Ackerflächen zu Grünlandflächen zum Ziel, sowie den Erhalt eines geringen Fragmentierungs-, Zersiedelungs- und Zerschneidungsgrades. Zwar wird durch den Solarpark die Ackernutzung aufgegeben und die Entwicklung einer Grünlandfläche begünstigt, jedoch wird diese Grünlandfläche von PV-Modulen überstellt. Dadurch wird das Landschaftsbild im Hinblick auf bestehende Sichtachsen und die Charakteristik der Landschaft verändert, sowie anthropogen überprägt. Durch die geringen Modulabstände von nur 3 m ist zudem die Eignung für bodenbrütende Vogelarten erheblich reduziert.

Hinzu kommt ein großräumiger Zerschneidungseffekt, da die Anlage vollständig umzäunt wird, der sich negativ auf den weitestgehend unzerschnittenen verkehrsarmen Raum auswirkt, auch wenn die Anlage dabei keine Verkehrsinfrastruktur darstellt. Die Aussage, dass die bestehende Kreisstraße das Vorhabengebiet bereits zerschneidet und demnach der Planungsraum nicht als unzerschnitten und verkehrsarm bewertet werden kann, kann nicht gefolgt werden, da es sich hierbei um eine sandgeschlämmte und nur langsam befahrbare Straße (viele Schlaglöcher) handelt. Eine hohe Nutzungsintensität kann damit ausgeschlossen werden, weshalb von einer guten Passierbarkeit für migrierende Arten ausgegangen werden kann. Der bestehende Zerschneidungseffekt ist somit als sehr gering zu bewerten, wohingegen der umzäunte Solarpark eine flächige Hinderniswirkung entfaltet.

Der Reduzierung der Beeinträchtigung faunistischer Wanderbewegungen durch die Anlage eines Wildtierkorridors kann gefolgt werden. Der Konflikt mit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes bleibt dennoch bestehen.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) äußert sich wie folgt:

Einvernehmenserklärung/Zustimmungserklärung zum Bauvorhaben

Dem Vorhaben wird seitens der unteren Wasserbehörde unter Beachtung der folgenden Hinweise zugestimmt:

1. Der Geltungsbereich der Änderung des FNP grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster.
2. Im Bereich des vorgesehenen Bebauungsplans grenzen bzw. durchlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung den Standort.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Laske, Tel. 03535 46-26513) teilt Folgendes mit:

Der Änderung des Flächennutzungsplans, um die planerische Grundlage für die Errichtung des Solarparks in Merzdorf zu schaffen, stimmt das Landwirtschaftsamt nicht zu.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan wird bereits abgelehnt, sodass nach derzeitigem Entwurfsstand kein Anlass besteht, eine Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Dazu ist allgemein anzumerken, dass landwirtschaftliche Nutzflächen ein stetig knapper werdendes Gut sind, weshalb es ratsam ist, auch Alternativen (Überdachung von Parkplätzen, Deponien) zu prüfen.

Von den Landwirten wird erwartet, dass sie ihren Aufgaben als Nahrungs- und Futtermittelproduzenten gerecht werden. Der Boden ist eine nicht erneuerbare, begrenzte Ressource und erbringt eine Vielzahl von Ökosystemleistungen, dient der Erzeugung von Brennstoffen, Fasern sowie Futtermitteln mit der Atmosphäre als Bestandteil des Kohlenstoff- und Stickstoffkreislaufs.

Daher ist anzumerken, dass die Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Nutzflächen darauf abzielt, Produkte für die menschliche und tierische Ernährung zu erzeugen und nicht, um Energie zu gewinnen.

Die schwankende Bodenwertigkeit von 30 bis hin zu 45 Bodenpunkten lässt nicht auf ein geringes

Ertragspotential schließen.

Verglichen mit den üblichen Bonitäten in Brandenburg ist dieser Standort als einer mit höheren Erträgen einzustufen.

Es ist zu hinterfragen, ob ein solches Projekt seine Berechtigung hat, wenn den aktiv wirtschaftenden Betrieben größere Flächen entzogen und die Existenzgrundlage genommen wird.

Der Bau von Photovoltaikanlagen wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus und die Produktion von Nahrungsmitteln geht verloren.

Die Alleinstellungsmerkmale der landwirtschaftlichen Unternehmen wie Bodenständigkeit, Wertschöpfung im ländlichen Raum, als auch Lebensmittelproduktion vor der Haustür, werden durch die Klimaziele Deutschlands vernachlässigt.

So bieten bspw. Dachflächen, Fahrbahnen, Parkflächen, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Deponien, Tagebauflächen oder Industriebrachen usw. eine gute Möglichkeit zur Energiegewinnung.

Dabei wird auch auf die Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bezüglich der Flächenwahl verwiesen, wonach Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw.)
- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.
- Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugelände soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.
- Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.

Durch die entstehenden Probleme durch normale PV-Anlagen rät es sich, auf Agri-PV Anlagen zu setzen, da diese die Flächeneffizienz steigern und ebenfalls den Ausbau der PV-Leistung bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft oder in Verbindung mit der Schaffung artenreicher Biotopflächen ermöglichen. Das Nutzungskonzept muss sich dabei nach der vorgeschriebenen DIN SPEC 91434 richten.

Insbesondere bei steigender Bodenqualität sollten solche Konzepte angestrebt werden. Damit kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion verringert werden.“

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft steht den bisherigen Planungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ablehnend gegenüber.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erklärt:

Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahzunehmende öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes Elbe-Elster werden nicht berührt.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) erklärt:

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken bei der Umsetzung des Vorhabens. Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Der **Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement** (Bearbeiter: Frau Wilde, Telefon: 03535 46-1305) erklärt:

Im Rahmen der Trägerbeteiligung zur 1. Änderung des FNP der Gemeinde Merzdorf können keine konkreten Maßnahmen und Anregungen seitens des SG Hoch- und Tiefbau gegeben werden. Die sich im Bereich der Änderung befindliche K 6204 Abschnitt 010 ist von der Änderung des FNP hinsichtlich des Anbauverbotes nach § 24 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) betroffen. Konkrete Maßnahmen und Abstimmungen hierzu erfolgen innerhalb der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“.

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung des FNP der Gemeinde Merzdorf.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Klaus Oelschläger
Sachgebietsleiter



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Kronos Solar Projects GmbH
Bauleitplanung
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

Bearb.: Herr Tzschichholz
Gesch.-Z.: 74.21.42-27-741
Telefon: 0355 / 48 640 - 337
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 6. Mai 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ der Gemeinde Merzdorf

Ihre Schreiben (E-Mails) vom 16. August 2023, 6. Dezember 2023 und vom 17. April 2024 - Lenuzza
Unsere Stellungnahmen vom 4. September 2023 und 20. Dezember 2023 – 74.21.42-27-741

Anhörungsfrist: 27. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 4. September 2023 und 20. Dezember 2023 Stellungnahmen abgegeben.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unseren Stellungnahmen getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen–Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Freundliche Grüße
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tzschichholz', written in a cursive style.

Tzschichholz



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Kronos Solar Projects GmbH
Bauleitplanung
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

Bearb.: Herr Tzschichholz
Gesch.-Z.: 74.21.42-27-765
Telefon: 0355 / 48 640 - 337
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 6. Mai 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Merzdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Merzdorf“

Ihre Schreiben (E-Mails) vom 16. August 2023, 6. Dezember 2023 und vom 17. April 2024 - Lenuzza
Unsere Stellungnahmen vom 4. September 2023 und 20. Dezember 2023 – 74.21.42-27-765

Anhørungsfrist: 27. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 4. September 2023 und 20. Dezember 2023 Stellungnahmen abgegeben.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unseren Stellungnahmen getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen–Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Freundliche Grüße
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Tschichholz', written in a cursive style.

Tzschichholz



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Kronos Solar Projects GmbH
Frau Friederike Lenuzza
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 8. Mai 2024

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2024:184

Entwurf Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ der Gemeinde Merzdorf und Entwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Merzdorf

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Frau Lenuzza,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Im gesamten Abschnitt des Vorhabenbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.**

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom April 2024) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 erlaubnispflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Joachim Wacker
Referatsleiter Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Kopie an - Lkr. Elbe-Elster / Untere Denkmalschutzbehörde

From: [Barbara Mittelstädt](#)
To: bauleitplanung@kronos-solar.de
Subject: Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ der Gemeinde Merzdorf und zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans
Date: Friday, 26 April 2024 09:31:21

V/5.2-23138(1.Erg.)

Sehr geehrte Damen und Herren,
dem Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ der Gemeinde Merzdorf und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans stimmen wir zu.
Unsere Belange wurden ausreichend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Barbara Mittelstädt/SB-KL

Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz
Finstervalder Straße 32a
03249 Sonnewalde

Tel.: 035323 637 27
Mobil: 0162 2449266
Email: b.mittelstaedt@gwv-sonnewalde.de



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Kronos Solar Projects GmbH
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/494+6#169655/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 07.05.2024

Bebauungsplan "Solarpark Merzdorf" der Gemeinde Merzdorf, LK EE
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 17.04.2024
- Begründung mit Umweltbericht, 04/2024
- Blendgutachten, 27.03.2024
- Artenschutzfachbeitrag, 03/2024
- Planzeichnung, 04/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

| | |
|--|---|
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange | Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2 |
| Belang | Immissionsschutz |
| Vorhaben | Bebauungsplan "Solarpark Merzdorf" der Gemeinde Merzdorf, LK EE |
| Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: | Jutta Kimmig T 25 0355 4991 1361 TOEB@lfu.brandenburg.de |

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

| | |
|---|--------------------------|
| Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|

| |
|---|
| 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) |
| a) Einwendung |
| b) Rechtsgrundlage |
| c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) |
| |

| | |
|--|---|
| 2. Fachliche Stellungnahme | |
| <input type="checkbox"/> | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage |
| <u>Rechtsgrundlage Stellungnahme:</u> Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine | |

bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Stellungnahme:

Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich der Ortslage Merzdorf wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde das von der IBT 4Light GmbH Fürth mit Datum vom 27.03.2024 erstellte Fachgutachten (GA-Nr.: Te-240131-M-1) zur vorhabenbedingt zu erwartenden Blendung durch Sonnenreflexionen.

Fazit:

Im Ergebnis der Prüfung bestehen gegen das mit Entwurf vom April 2024 angestrebte Planvorhaben zur Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „PVA“ gemäß § 11 BauNVO keine Bedenken.

Die zum Plan-Vorentwurf übermittelten Hinweise wurden dahingehend beachtet, dass ggf. auftretende Blendwirkungen infolge von Lichtreflexionen untersucht wurden. Die wesentlichen Ergebnisse des erarbeiteten Fachgutachtens sind im vorliegenden Planentwurf vom April 2024, insbesondere im Umweltbericht bei der Beschreibung und Bewertung der potentiellen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch (Kapitel 4.1) enthalten.

Ebenfalls eingearbeitet wurden Bewertungen zu potentiellen Geräuschemissionen.

Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 07.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

| | |
|--|--|
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange | Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 |
| Belang | Wasserwirtschaft |
| Vorhaben | Bebauungsplan "Solarpark Merzdorf" der Gemeinde Merzdorf, LK Elbe Elster |
| Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: | Heike Priesner W13 0355 4991 – 1388 Heike.Priesner@LfU.Brandenburg.de |

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

| | |
|---|--------------------------|
| Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

| |
|---|
| Auswirkungen |
| |
| b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: |
| |

| | |
|--|---|
| 4. Weitergehende Hinweise | |
| <input type="checkbox"/> | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage |
| <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 12.09.2023 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement</u> <i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8)</i></p> <p>Die Hinweise und Forderungen aus der o. g. Stellungnahme wurden in die Unterlagen aufgenommen. Weitere Anmerkungen gibt es nicht.</p> | |

Heike Priesner

| |
|--|
| Dieses Dokument wurde am 30.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig. |
|--|

Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 07.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Kronos Solar Projects GmbH
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.:105-TOEB-
3700/1497+1#171029/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 08.05.2024

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Merzdorf für den Geltungsbereich des BP Solarpark Merzdorf
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 17.04.2024
- Begründung, 04/2024
- Planzeichnung, 04/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 08.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

| | |
|--|--|
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange | Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 |
| Belang | Immissionsschutz |
| Vorhaben | 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Merzdorf für den Geltungsbereich des BP Solarpark Merzdorf |
| Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: | Jutta Kimmig Referat T 25 0355/49911361 TOEB@ifu.brandenburg.de |

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

| | |
|---|--------------------------|
| Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|

| |
|---|
| 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) |
| a) Einwendung |
| |
| b) Rechtsgrundlage |
| |
| c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) |
| |

| |
|---|
| 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts |
| a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: |
| |
| b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: |
| |

| |
|---|
| 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen |
| a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger |

| |
|---|
| Auswirkungen |
| |
| b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: |
| |

4. Weitergehende Hinweise

| | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage |

Sachstand Planung:

Mit der Änderung der Bauflächendarstellungen für die Gemeinde Merzdorf werden bauplanungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage angestrebt. Hierfür wird eine ca. 51 ha große Fläche nordwestlich der Ortsbebauung von Merzdorf und östlich der Ortsbebauung von Wainsdorf als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik (SO PVA) ausgewiesen.

Bei dem betrachteten Änderungsbereich handelt es sich aktuell um landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb der Siedlungsbebauung, die sich zu beiden Seiten der *Elsterwerdaer Straße* (K6204) erstrecken.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen befinden sich ca. 250 m entfernt südlich am nördlichen Rand der Ortslage Merzdorf sowie ca. 400 m entfernt westlich am östlichen Rand der Ortslage Wainsdorf der Gemeinde Röderland.

Nach dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Merzdorf ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Planänderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Merzdorf“ der Gemeinde Merzdorf.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Die übergebenen Planunterlagen Stand Entwurf vom April 2024 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach sind ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung sowie der bezeichneten Art der geplanten Bauflächennutzung (PV-Module) keine Bedenken gegen die Planänderung erkennbar.

Hinsichtlich der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung wird unter Anwendung des sogenannten Prinzips der Abschichtung auf die im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ der Gemeinde Merzdorf erfolgten Untersuchungen mit zugehörigem Umweltbericht verwiesen. Diesen Untersuchungen zufolge sind keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft zu erwarten.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 07.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

| | |
|--|---|
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange | Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 |
| Belang | Wasserwirtschaft |
| Vorhaben | 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Merzdorf für den Geltungsbereich des BP Solarpark Merzdorf; Landkreis Elbe Elster |
| Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: | Heike Priesner W13 0355 4991 – 1388 Heike.Priesner@LfU.Brandenburg.de |

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

| | |
|---|--------------------------|
| Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|

| |
|---|
| 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) |
| a) Einwendung |
| |
| b) Rechtsgrundlage |
| |
| c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) |
| |

| |
|---|
| 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts |
| a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: |
| |
| b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: |
| |

| |
|--|
| 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen |
|--|

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet. Mögliche Hinweise oder Forderungen entnehmen Sie bitte der Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“.

Heike Priesner

Dieses Dokument wurde am 30.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.